

# Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 3. Februar 1926.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.

**2051****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am  
6. Januar 1926 mit Österreich abgeschlossenen Handelsvertrag.

(Vom 26. Januar 1926.)

## I.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den neuen Handelsvertrag mit Österreich zu unterbreiten.

Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn ist datiert vom 9. März 1906. Am selben Tag wurden mit diesem Land zugleich Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und die Viehseuchenpolizei abgeschlossen. Der Tarifvertrag sowie das Eisenbahnabkommen traten provisorisch am 12. März 1906 in Kraft, während die definitive Inkraftsetzung für den ganzen Vertrag am 1. August 1906 erfolgte. Über die Dauer des Vertrages bestimmte Art. 16 folgendes:

«Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechslung der Ratifikationen, die spätestens am 1. Juli 1906\*) zu erfolgen haben wird, in Kraft treten und während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschliessenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, dass derselbe zu diesem Termin ausser Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird.»

Anfangs März 1919 sahen wir uns veranlasst, von diesem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, da die schweizerischen Tarifverträge mit Italien, Frankreich und Spanien von den Regierungen dieser Staaten gekündigt worden waren und der österreichisch-ungarische Vertrag zum Teil Bindungen wichtiger schweizerischer Zollansätze enthielt, die auch in den Verträgen der obengenannten Staaten von Bedeutung waren. Die Kündigung der einen Vertragsgruppe ergab für uns naturgemäss die Notwendigkeit, uns durch Kündi-

\*) Nachträglich auf den 1. August 1906 festgesetzt.

gung der andern Tarifverträge mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Serbien für die kommenden Unterhandlungen freie Hand zu schaffen. Die Kündigung seitens der Schweiz erfolgte am 7. März 1919 auf den 6. März 1920. Wie die übrigen Staaten war auch Österreich zu einer provisorischen Fortsetzung der alten Beziehungen durch eine Verlängerung des Vertrages von 1906 bereit. Durch Notenaustausch vom 6. März 1920 kam die erste Verlängerung um 3 Monate zustande. Der Vertrag dauerte von da an stillschweigend von drei zu drei Monaten fort und konnte jeweils einen Monat vor Ablauf einer Verlängerungsperiode gekündigt werden. Um eine Übereinstimmung mit der Kündigungsfrist anderer Verträge herbeizuführen, ist am 18. März 1921 durch Notenaustausch vereinbart worden, dass die Kündigung jederzeit auf 3 Monate erfolgen kann.

Unterdessen sah sich auch die Schweiz gezwungen, das vom Ausland gegebene Beispiel zu befolgen und die Vorarbeiten für einen möglichst rasch in Kraft zu setzenden neuen Tarif zu beschleunigen. Gestützt auf Ihren Beschluss vom 18. Februar 1921 haben wir einen provisorischen Gebrauchs-tarif aufgestellt (Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921) und ihn am 1. Juli 1921 in Kraft gesetzt. Ähnlich wie mit den übrigen Vertragsstaaten vereinbarten wir mit den Sukzessionsstaaten Österreich, Ungarn und Tschechoslowakei durch Notenwechsel vom April 1921, den Textteil unseres Handelsvertrages mit der frühern Monarchie weiterbestehen zu lassen, wogegen man sich hinsichtlich der Vertragstarife nicht mehr als gebunden betrachtete. Beide Teile hatten also mit Bezug auf die Zollansätze seit dem 1. Juli 1921 freie Hand, sobald sie sich gegenseitig meistbegünstigt behandelten.

Die österreichische Republik übernahm bei ihrer Entstehung den «Allgemeinen und vertragsmässigen Zolltarif für das österreichisch-ungarische Zollgebiet» vom Jahre 1906. Es war dies ein Einheitstarif, der somit in seinem Wesen unserem schweizerischen Gebrauchs-tarif entsprach. Österreich hat in der Folge fast durchwegs noch den alten Vertragstarif vom Jahre 1906 auf die Einfuhr aus allen Ländern angewendet. Für 48 Positionen, die finanziell von besonderer Bedeutung sind oder als Luxusartikel betrachtet werden, von denen uns Schokolade, Gold- und Silberwaren, Bijouterie, goldene Taschenuhren und Parfümerien interessieren, wurden die Zölle durch Gesetze vom 15. Juli 1921 (Finanzzolltarif) und nachträglich vom 24. Juli 1922 und 7. April 1923 bedeutend erhöht. Dagegen blieben die Ermässigungen auf Grund der Verträge der Vorkriegszeit autonom aufrecht erhalten, und es wurden die Zölle nicht in voller Goldparität, sondern nur mit einem unter dieser bleibenden Zuschlag erhoben. Bis Ende 1924 war das 10,000fache des geltenden Ansatzes zu entrichten, was allgemein eine Ermässigung gegenüber der Goldparität von zirka  $\frac{1}{3}$  bedeutete. Ausgenommen hiervon waren die Positionen des erwähnten Finanzzolltarifes und einiger anderer Luxuswaren, bei welchen die Zölle zu ihrem vollen Goldwert erhoben wurden (Umrechnungskoeffizient 14400).

Inzwischen wurden in Österreich die Vorarbeiten für eine allgemeine Tarifrevision weiter gefördert. Nachdem ein im Frühjahr 1922 vorgelegter Entwurf zurückgezogen werden musste und auch im Jahre 1923 einem Gesetzesvorschlag, der eine Teilrevision bezweckte, kein besseres Los beschieden war, kam im Herbst 1924 ein neuer Tarif zustande. Dieser österreichische Zolltarif, der vom österreichischen Nationalrat in seiner Septembersession 1924 verabschiedet worden war, ist am 2. Januar 1925 in Kraft getreten. Zu gleicher Zeit gelangten die österreichischen Handelsverträge mit Italien und Frankreich vom Jahre 1923, mit Deutschland vom 12. Juli 1924 und mit der Tschechoslowakei vom 27. November 1924 in Wirksamkeit. Die zahlreichen Ermässigungen, welche die österreichischen Zollansätze durch diese Verträge erlitten haben, kamen auf Grund der Meistbegünstigung auch Waren schweizerischen Ursprungs zugute. Die Vereinbarungen dieser 4 Abkommen ergaben zusammen eine gewisse Milderung des neuen Tarifes. Weil aber der neue Tarif doch als Verhandlungstarif gedacht war, wies er eine Reihe neuer Ansätze auf, deren Bestimmung als Kampfzölle nicht zu verkennen war. Es war daher unser Bestreben, die Dauer des Inkraftbleibens dieser Kampfansätze, welche wichtige schweizerische Exportprodukte trafen, möglichst abzukürzen. Schon anlässlich der vom 15. Januar bis 4. Februar 1925 in Bern geführten Verhandlungen zwecks gegenseitigen Abbaues der Einfuhrbeschränkungen haben wir versucht, den eigentlichen Handelsvertragsverhandlungen vorgreifend, auf einigen, den schweizerischen Export besonders hinderlichen Ansätzen des neuen österreichischen Zolltarifes provisorisch Ermässigungen zu erreichen. Da das beabsichtigte Einfuhrabkommen nicht zustande kam, ergab sich die Notwendigkeit einer raschen Anhandnahme eigentlicher Handelsvertragsunterhandlungen. Diese konnten am 16. März 1925 in Zürich aufgenommen werden und nach mehrmaligem Unterbruch und Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten Ende des Jahres in Bern zu Ende geführt werden.

Auf seiten der Schweiz wurden die Verhandlungen geführt durch die Herren Direktor Stucki, Chef der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements; Prof. Dr. Laur, Direktor des schweizerischen Bauernverbandes; Dr. Wetter, Delegierter des Vorortes des schweiz. Handels- und Industrievereins; A. Gassmann, Oberzolldirektor.

Die österreichische Delegation setzte sich zusammen aus den Herren: Minister Dr. Di Pauli, Sektionschef Dr. Schüller, Sektionschef Dr. Mörth, Sektionschef Dr. Hennet, Ministerialrat Dr. Canisius.

## II.

Eine Würdigung des Handelsverkehrs mit Österreich ist erst seit dem Jahre 1920 möglich, indem seit diesem Zeitpunkt unsere Handelsstatistik den Warenaustausch mit diesem Staate ausgeschieden aufführt. Im Total (in Millionen Franken) entwickelte sich der Warenverkehr wie folgt:

(bis Ende 1923 einschliesslich Liechtenstein)

Einfuhr			Ausfuhr			
Total	Aus Österreich	%	Total	Nach Österreich	%	
4243	71,5	1,7	1920	3277	105,8	3,2
2296	32,3	1,4	1921	2140 <sup>1)</sup>	87,8	4,1
1914	24,7	1,3	1922	1762 <sup>2)</sup>	47,8	2,7
2243	31,0	1,4	1923	1760 <sup>3)</sup>	61,6	3,7
2504	34,1	1,4	1924	2070 <sup>4)</sup>	89,9 <sup>5)</sup>	4,3
2634	41,0	1,6	1925	2038 <sup>6)</sup>	70,2	3,4

Es geht daraus hervor, dass auf der Import- wie auf der Exportseite seit dem Tiefstand des Jahres 1922 ein stetiger Aufstieg zu verzeichnen ist. Auch im vergangenen Jahre wies die entsprechende Ziffer des österreichischen Importes eine weitere nicht unerhebliche Zunahme auf. Dagegen erlitt unser Export im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Zolltarifos eine merkliche Einbusse.

Nach volkswirtschaftlichen Gruppen betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Einfuhr aus Österreich			Ausfuhr nach Österreich			
(in tausend Franken)						
Lebensmittel	Rohstoffe	Fabrikate	Lebensmittel	Rohstoffe	Fabrikate	
2,588	14,442	54,507	1920	17,127	19,792	68,855
2,694	5,904	23 747	1921	3,231	15,222	69,358
3,348	5,135	16,246	1922	2,925	8,603	36,269
3,302	8,002	19,721	1923	7,177	10,996	46,415
2,405	10,281	21,388	1924	6,228	17,678	65,996

Bei unserem Import aus Österreich wie beim Export herrscht der Verkehr in Fertigfabrikaten vor. Auf beiden Seiten ist speziell für diese volkswirtschaftliche Gruppe wiederum ein stetiges Anwachsen seit 1922 zu konstatieren, wobei sich diese Tatsache im Jahre 1924 auf unserem Export ganz besonders akzentuiert.

Die einzelnen wichtigsten Warengruppen weisen für die Einfuhr und Ausfuhr seit 1920 nach Menge und Wert folgende Entwicklung auf:

1)	Davon unbearbeitetes Gold:	376,2.
2)	"	72,4.
3)	"	43,7.
4)	"	60,6.
5)	"	Edelmetall: 3,8.
6)	"	Gold 9,0.

# Nach Warengruppen.

## a. Einfuhr.

Menge Nettogewicht								Wert in tausend Franken					
1920	1921	1922	1923	1924	1925	Tarif-Nr.		1920	1921	1922	1923	1924	1925
q	q	q	q	q	q								
243	2,702	4,306	2,140	1,892	1,884	84	Geflügel, getotet. .	152	838	1599	823	687	725
1,145	1,190	1,626	5,357	2,139	2,453	86	Eier . . . . .	523	410	457	1203	507	581
25,590	16,325	25,776	19,119	11,739	12,121	{1/83, 85/ 87a/131}	Übrige Nahrungs- mittel . . . . .	2020	1438	1252	944	794	1067
hl	hl	hl	hl	hl	hl								
2,215	1,153	1,816	574	82	21								
q	q	q	q	q	q								
7	111	3,022	1,142	364	271	174/84	Leder. . . . .	24	124	1388	857	467	351
10,858	27,200	36,131	95,615	235,015	628,033	221/22	Brennholz. . . . .	76	137	140	359	1068	3081
13,136	10,251	11,298	67,813	378,808	572,927	229a/30	Nutzholz, roh . . .	119	81	80	536	2817	4161
157,687	93,456	91,092	330,146	442,520	359,119	235/37	Schnittwaren (Bret- ter). . . . .	3191	1612	1243	4236	5880	4797
26,884	17,142	9,822	10,469	11,670	13,726	{231/34/ 238/87}	Übrige Holzwaren .	3462	1171	771	755	734	724
4,151	827	859	15,029	17,955	18,666	290/91	Zellulose . . . . .	639	69	35	584	637	630
48,138	15,189	7,388	8,689	9,910	13,545	292/320	Papiere und Kartons	3755	1192	611	739	798	1024
4,435	1,435	866	4,172	241	232	347/59	Baumwollgarne . .	4956	818	348	1799	138	162
1,736	1,029	1,212	2,186	1,724	1,574	360/76	Baumwollgewebe .	2694	1578	1237	2338	2099	2048

Menge Nettogewicht								Wert in tausend Franken					
1920	1921	1922	1923	1924	1925	Tarif-Nr.		1920	1921	1922	1923	1924	1925
q	q	q	q	q	q								
34	4	20	3,076	10,269	7,617	405/13	Leinengewebe . . .	90	10	48	397	1450	1427
266	69	51	38	65	108	447b	Seide am Stück . .	4003	758	352	324	499	703
807	373	852	1,148	1,099	953	462/63 467/68	Kammgarn . . .	1501	494	907	1110	1170	1059
1,560	754	665	585	590	513	530/84	Konfektion . . .	2880	2175	1524	1262	1615	1475
64,830	26,327	57,546	84,547	97,383	88,210	710a/32	Roheisen und Eisen- halbfabrikate . .	4190	997	1576	2726	2687	2576
17,779	4,585	3,926	1,863	3,200	3,264	879/904	Maschinen. . . . .	2593	927	588	308	603	768
10,328	5,634	2,729	1,169	690	401	914a/d 915	Automobile und Fahrräder. . . .	5057	3754	1824	772	507	326
							<i>In Millionen Franken:</i>						
							Aufgeführte Artikel	41,	9,0	16,0	22,1	25,2	27,2
							Übrige Artikel. . .	29,8	18,7	7,9	8,2	8,3	13,3
							Unbearbeitetes Edel- metall . . . . .	0,1	—	0,8	0,7	—	—
							Total	71,8	32,3	24,7	31,0	34,1	41,0

b. Ausfuhr.

Menge Nettogewicht								Wert in tausend Franken					
1920	1921	1922	1923	1924	1925	Tarif-Nr.		1920	1921	1922	1923	1924	1925
q	q	q	q	q	q								
30,124	7,135	3,058	8,654	6,197	1,979	92	Milch, kondensiert .	6,477	1,496	397	1,054	933	368
301	371	4,408	11,823	10,809	5,929	99b	Hartkäse . . . . .	133	256	1,358	4,362	4,360	2,338
						1/91							
183,003	16,426	20,001	33,569	21,345	12,011	93a/99a	Übrige Nahrungs-	10,935	1,714	1,201	1,832	932	1,051
						99c/131	mittel . . . . .						
hl	hl	hl	hl	hl	hl								
288	322	331	426	79	19								
q	q	q	q	q	q								
2,657	4,621	4,113	4,208	6,687	6,064	347/59	Baumwollgarne . .	6,050	5,967	4,472	4,721	7,611	7,109
13,083	25,775	13,420	11,450	13,314	8,931	360/77b	Baumwollgewebe . .	26,460	30,219	16,659	17,500	20,481	13,227
787	1,214	394	220	315	218	384/89	Baumwollstickereien	4,209	4,169	1,159	679	1,209	877
46	191	157	210	277	278	439	Florettseide, gezw. .	316	670	655	945	1,164	1,154
359	278	139	172	355	221	440	Seide, gefärbt . . .	6,268	3,197	1,243	1,609	3,221	1,840
119	342	331	334	360	583	446a/b	Kunstseide . . . . .	507	739	738	950	756	1,017
440	822	307	604	889	862	447a/b	Seidengewebe . . .	6,542	9,258	3,594	6,785	9,875	8,651
						492/38b							
286	220	215	185	196	208	441/45b	Übrige Seide . . .	2,673	1,625	1,662	1,485	1,378	1,255
						448/54							
3,238	6,119	7,746	8,655	9,559	8,030	457	Kammzug . . . . .	4,543	4,484	5,897	7,494	10,238	7,758

Menge Nettogewicht								Wert in tausend Franken					
1920	1921	1922	1923	1924	1925	Tarif- Nr.		1920	1921	1922	1923	1924	1925
q	q	q	q	q	q								
887	804	245	294	639	1,730	471/76	Wollgewebe . . . .	3,809	3,592	604	567	1,460	3,629
1,143	6,297	2,962	6,166	17,965	13,301	879/904	Maschinen . . . . .	714	1,580	1,115	1,901	3,623	3,836
						925/86e	Uhren . . . . .	1,645	1,696	2,405	4,965	7,204	4,720
39,181	4,017	3,305	9,513	17,319	6,054	985/1114	Chemikalien . . . .	2,242	345	638	1,412	1,851	1,348
							<i>In Millionen Franken</i>						
							Aufgeführte Artikel .	88,6	71,0	43,8	58,3	76,3	60,2
							Übrige Artikel . . .	22,3	16,8	4,0	6,3	8,9	2,8
							Unbearbeitetes Edelmetall . . . .	—	—	—	—	3,8	7,2
							Total	105,8	87,8	47,8	64,6	89,9	70,2

Es geht daraus insbesondere hervor, dass sich das österreichische Interesse am Export nach der Schweiz in der Hauptsache auf wenige wichtige Artikel, wie Brennholz, rohes Nutzholz, Bretter, Papier, Gewebe aus Baumwolle und Leinen, Konfektion, Röheisen, Halb- und Fertigfabrikate aus Eisen erstreckt. Umgekehrt sind die hauptsächlichsten Zweige unseres Exportes, wie Käse, Kondensmilch, Baumwollgarn und -gewebe, Stickereien, Seide und Wolle, sowie Uhren, Maschinen und Chemikalien an der Ausfuhr nach Österreich beteiligt. Diese Tatsache sowie die nicht unwesentliche Aktivität unserer Handelsbilanz gegenüber Österreich illustrieren die Bedeutung der Handelsbeziehungen mit diesem Staate für unsere gesamte Volkswirtschaft.

### III.

Das Ergebnis der Verhandlungen lässt sich durch nachstehende Ausführungen über die wichtigsten Vertragsbestimmungen zusammenfassen.

#### 1. Einfuhr in die Schweiz.

Die schweizerischen Konzessionen bestehen in der Hauptsache in Bindungen der gegenwärtigen Zölle für zirka 70 Positionen des geltenden Gebrauchs-tarifs. Diese erstrecken sich insbesondere auf die wichtigsten österreichischen Einfuhrpositionen aus den Gruppen Holz, Papier und graphische Erzeugnisse, Spinn- und Flechtstoffe, Konfektion, mineralische Stoffe, Metalle, Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge. Der Verpflichtung der Schweiz für diese Warenkategorien während der Dauer des Vertrages keine Verstärkung des Zollschutzes vorzunehmen, kommt unter Berücksichtigung der Zollerhöhungen in dem am 5. November 1925 veröffentlichten schweizerischen provisorischen Generaltarif eine erhöhte Bedeutung zu. Ferner hat die Schweiz für nachstehende Waren die Zollansätze per 100 kg wie folgt ermässigt:

Nr. des schweiz. Tarifes	Bezeichnung der Ware	Gebrauchs- ansatz	Neuer Vertrags- ansatz
			Franken
	Kistchen und Schachteln aus Holz, zur Verpackung von Kanditen und Zuckerwaren oder von Nähseide, auch mit eingepresster Firma oder Inhaltsbezeichnung, nicht in Verbindung mit Textilien, nach Art der vorgelegten Muster:		
aus 246	— rohe . . . . .	25. —	20. —
aus 248	Packfässer aus bloss gesägten, nicht gehobelten Brettern, ferner rohe, nicht gehobelte Bretter zu Packkisten gebündelt, aus weichem Holz, für trockene Gegenstände . . . . .	6. —	4. —

Nr. des schweiz. Tarifes	Bezeichnung der Ware	Gebrauchs- ansatz	Neuer
			Vertrags- ansatz
			Franken
aus 258	Wäscheklammern aus Holz, mit Federn . Faserstoffe zur Papierfabrikation, auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), nass od. trocken:	85. —	30. —
290	— ungebleicht. . . . .	4. 50	4. —
291	— gebleicht. . . . .	5. 50	5. —
292	Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, etc., im Gewicht von mehr als 400 g per m <sup>2</sup> : In Bogen von 0,5 m <sup>2</sup> Flächeninhalt und mehr, auf mindestens einer Seite den Naturrand aufweisend . . . . .	10. —	9 —
	Modezeitschriften, auch mit lose eingelegten Modebildern und Schnittmustern, lose oder broschiert: — typographisch oder lithographisch bedruckt:		
aus 312	— — einfarbig . . . . .	90. —	30. —
aus 314	— — mehrfarbig . . . . .	110. —	30. —
aus 316	— nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, etc.) . . . . .	150. —	30. —
388	Enveloppen in Schachteln, Kassetten, etc., mit oder ohne Briefbogen (Papeterien u. dgl.), unbedruckt . . . . .	120. —	100. —
	Magnesit, gebrannt:		
aus 613	— gemahlen, nicht chemisch rein (künstlicher Magnesit) . . . . .	1. 20	— 50
aus 623	a. Bausteine (auch Platten und Schalen) aus Kieselgur, auch vermischt mit andern Stoffen, Kork ausgenommen . . . . .	10. —	4. —
	b. Magnesitplatten und Heraklithplatten, nach Art der vorgelegten Muster, bei der Einfuhr über die Zollämter St. Margrethen und Buchs. . . . .	10. —	2. —
aus 624	Korksteine und Korksteinplatten für Bauzwecke, auch mit Zusatz von andern Materialien. . . . .	20. —	15. —

Zu den Herabsetzungen unserer Gebrauchszölle kommen, in Anlehnung an den frühern Handelsvertrag, noch einige Reduktionen der heutigen schweizerischen Zollansätze für begrenzte Warenmengen aus dem Grenzgebiet, wie Schnittwaren, abgebundenes Bau- und Nutzholz, Parketterie-, Küfer- und Küblerwaren, sowie gebrochener Walzschotter aus Gault. (Siehe § 4 der Zusatzbestimmungen, allgemeiner Grenzverkehr, Anlage C.) Bei der Beurteilung dieses Teiles der Unterhandlungsergebnisse darf nicht ausser acht gelassen werden, dass ohne Gewährung dieser in bestimmten Rahmen gehaltenen Erleichterungen für die österreichischen Grenzgebiete, die von wichtigen der Schweiz gewährten Zollreduktionen in erster Linie betroffen werden, der Abschluss eines Handelsvertrages überhaupt nicht hätte zustande kommen können.

## 2. Einfuhr in Österreich.

Auf dem österreichischen Tarif wurden neben einer Anzahl von Bindungen u. a. folgende Hauptkonzessionen gemacht, wobei zu bemerken ist, dass sich die Ansätze in Goldkronen verstehen.

Es wurden gewährt:

	Neuer Vertrag	Bisheriger Ansatz
	Kronen	
Äpfel, Birnen, Quitten, unverpackt, vom 1. September bis 30. November . . . . .	2. —	5. —
1. Emmentaler-, Greyerzer- (Schnitt- und Reib-) Käse in mühlsteinförmigen Laiben und Schachtelkäse aus Emmentaler- und Greyerzer-Käse . . . . .	30. —	60. —
2. Appenzeller Vollfett- und Viertelfettkäse in zylindrischen Laiben, das Stück von 6 bis 10 kg, die in der Grenzzone oder in den Kantonen Appenzell Inner- und Ausser-Rhoden erzeugt worden sind . . . . .	20. —	30. —
3. Glarner Kräuterkäse (Schabzieger), geformt oder gemahlen, auch in Schachteln . . .	8. —	60. —
Kakaomasse; Schokolade, Schokoladenersatz und -erzeugnisse . . . . .	165. —	200. —
1. Kondensmilch, ungezuckert . . . . .	10. —	} 25. —
2. Trockenmilch in Blöcken oder in Pulverform, auch gezuckert . . . . .	17. —	
3. Milch und Rahm sterilisiert in luftdicht verschlossenen Gefässen . . . . .	10. —	
Feine Baumwollwaren:		
a. roh . . . . .	160. —	180. —
b. gebleicht, merzerisiert oder gefärbt. . . .	245. —/255. —	265. —
c. bedruckt oder bunt gewebt . . . . .	300. —/330. —	310. —/340. —

	Neuer Vertrag	Kronen	Bisheriger Ansatz
Plattstichgewebe aller Art:			
1. buntgewebt:			
a. Kleiderstoffe . . . . .	280.—	} bis	400.—
b. andere . . . . .	310.—		
2. andere . . . . .	250.—		
Stickereien:			
a. Tulle, bestickt . . . . .	750.—		800.—
b. andere . . . . .	500.—		750.—
Hutstoffe aus Hanf:			
a. roh . . . . .	20.—		220.—
b. gebleicht, geaschert, gefärbt, bedruckt oder bunt gewirkt . . . . .	60.—		260.—
Seidenbeuteltuch . . . . .	500.—		900.—
Gewebe aus Seide, nicht besonders benannte:			
a. ungemustert, glatt (nicht fassoniert):			
1. ungefärbt oder schwarz gefärbt . . . .	650.—		850.—
2. andersfarbig oder bunt gewebt . . . .	750.—		950.—
3. bedruckt . . . . .	950.—		1200.—
b. gemustert, fassoniert:			
1. ungefärbt oder schwarz gefärbt . . . .	800.—		1050.—
2. andersfarbig oder bunt gewebt . . . .	900.—		1150.—
3. bedruckt . . . . .	1100.—		1200.—
c. bestickt . . . . .	1300.—		1550.—
Bandwaren (mit Ausschluss der Samtbänder):			
andere . . . . .	1300.—		1400.—
Dampfmaschinen, Dampf- und Wasserturbinen, Verbrennungsmotoren im Stückgewicht:			
unter 2500 kg bis 200 kg:			
Verbrennungsmotoren . . . . .	38.—		40.—
Maschinen und Apparate, nicht besonders be- nannte:			
aus c. aus Eisen, im Stückgewicht			
aus 1. von 10,000 kg oder mehr:			
a. Kakaobutterpressen . . . . .	20.—		26.—
b. Eismaschinen, Kaltmaschinen . . . .	22.—		26.—
c. Zentrifugalpumpen . . . . .	24.—		26.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Ansatz
	Kronen	
aus 2. unter 10,000 kg bis 1000 kg:		
a. Maschinen zur Herstellung von Wicklungen aller Art und zum Bandagieren von Wicklungen für elektrische Maschinen und Apparate; Schriftgiess- und Setzmaschinen . . . . .	25. —	35. —
b. Walzwerke und Mischmaschinen für Schokoladefabrikation; Pressen und Kollergänge für Teigwarenfabrikation im Stückgewicht über 7000 kg; Flachdruckrotationsmaschinen im Stückgewicht über 7000 kg . . . . .	30. —	35. —
aus 3. unter 1000 kg bis 200 kg:		
a. Maschinen zur Herstellung von Wicklungen aller Art und zum Bandagieren von Wicklungen für elektrische Maschinen und Apparate . . . . .	30. —	40. —
e. Walzwerke und Mischmaschinen für Schokoladefabrikation; Schriftgiess- und Setzmaschinen . . . . .	38. —	40. —
aus 4. unter 200 kg:		
a. Maschinen zur Herstellung von Wicklungen aller Art und zum Bandagieren von Wicklungen für elektrische Maschinen und Apparate . . . . .	35. —	45. —
Elektrizitätsmess-, -zähl- und -registrierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt:		
a. von 5 kg und darüber . . . . .	150. —	200. —
Isolierrohre zur Aufnahme elektrischer Leitungen, auch mit Anschlussmuffen, sowie Verbindungsstücke zu solchen:		
mit Eisen- oder Metallbewehrung. . . . .	35. —	40. —
Sprechmaschinen und deren Bestandteile, mit Ausnahme der Platten und Walzen:		
Spieldosen . . . . .	70. —	100. —

	Neuer Vertrag	Bisheriger Ansatz
	Kronen	
Uhren:		
Taschenuhren und Uhren für Armbänder u.dgl.:		
a. mit Gehäusen aus Platin . . . . .	10. —	12. —
b. mit Gehäusen aus Gold . . . . .	5. 60	7. —
c. mit Gehäusen aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . .	2. 60	4. —
d. andere, auch vergoldet oder versilbert	1. 20	1. 50
Gehäuse zu Taschenuhren und Uhren für Arm- bänder u. dgl.:		
a. aus Platin . . . . .	8. 50	10. —
b. aus Gold . . . . .	4. 50	5. 50
c. aus Silber, auch vergoldet oder mit ver- goldeten oder plattierten Rändern, Bü- geln oder Knöpfen . . . . .	1. 50	2. —
Uhrwerke zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl., sowie Rohwerke . . .	— 80	1. 20

### 3. Vertragstext.

Im wesentlichen ist in den neuen Vertrag der materielle Inhalt der alten Textbestimmungen aufgenommen worden, wobei allerdings das Bestreben herrschte, durch bessere Gliederung der Materie eine grössere Übersichtlichkeit zu erhalten.

Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel) enthält den für das ganze handelspolitische Verhältnis zu Österreich massgebenden Grundsatz der Meistbegünstigung hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und entspricht im Prinzip dem Absatz 1 des alten Artikels 1. Wie bisher ist auch hier festgesetzt, dass diese Klausel keine Anwendung findet auf Begünstigungen, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs und für die Bewohner gewisser Gebietsteile andern Nachbarstaaten gegenwärtig bewilligt sind oder künftighin bewilligt werden könnten, sowie auf diejenige Sonderbehandlung, die sich aus einer von einem der vertragschliessenden Teile bereits abgeschlossenen oder erst in Zukunft abzuschliessenden Zollunion ergibt. Angesichts des durch den Vertrag vom 29. März 1923 festgesetzten und seit dem 1. Januar 1924 tatsächlich erfolgten Anschlusses des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische

Zollgebiet hat diese Bestimmung ihre besondere praktische Bedeutung. Als notwendige Folge dieses Zollanschlusses ist andererseits Al. 3 des Artikels 1 zu betrachten, wonach der vorliegende Vertrag sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Infolge der Behandlung als meistbegünstigter Nation nimmt die Schweiz bereits heute an verschiedenen Vergünstigungen hinsichtlich der Ansätze des österreichischen Zolltarifs teil, die Österreich andern Staaten vertraglich gewährt hat. Zu erwähnen sind der Handels- und Schifffahrtsvortrag mit Italien vom 28. April 1928, das Handelsübereinkommen mit Frankreich vom 22. Juni 1928, der Zusatzvertrag vom 12. Juli 1924 zum deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920, das Zusatzabkommen vom 27. November 1924 zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommen vom 4. Mai 1921, sowie der Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen vom 8. September 1925.

Artikel 2 (Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote). Im alten Verträge war diese Materie in Artikel 1 geordnet; es schien jedoch zweckmässiger, diese Bestimmungen von der Meistbegünstigungsklausel zu trennen und in einem besondern Artikel zusammenzufassen. Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen zu hindern. Neu gegenüber dem alten Verträge ist die ausdrückliche Erwähnung der Beschränkungen, die auch im schweizerisch-italienischen Handelsvertrag genannt sind. Ausnahmen von dem Grundsatz des Ausschlusses solcher Verbote und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten, abschliessend genannten Fällen stattfinden (Kriegsbedarf, Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheits- und Viehseuchenpolizei und Schutz der Tiere und Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten, Parasiten und andere Schädlinge, Staatsmonopole). Diese Ausnahmen entsprechen denjenigen des alten Vertrages.

Da indessen der Zustand, wie ihn Artikel 2 des Vertrages vorsieht, österreichischerseits aus handelspolitischen Gründen noch nicht sofort hergestellt werden kann, während die Schweiz auf den 1. Januar 1926 eine generelle Einfuhrbewilligung für sämtliche Waren, die noch unter Einfuhrbeschränkung standen, erteilt hat, ist anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages in einem Notenwechsel vereinbart worden, dass die Einfuhr nach Österreich und die Ausfuhr in die Schweiz der von einem Verbote betroffenen Waren wohlwollend behandelt werden wird. Die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote soll sobald als möglich erfolgen.

Artikel 3 (Vertragszölle, Goldzollzahlung) entspricht inhaltlich den Absätzen 1 bis 3 des alten Vertrages und stellt fest, dass gegenseitig hinsichtlich der in den Beilagen A und B genannten Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation bzw. österreichischen Ursprungs oder öster-

reichischer Fabrikation keine höhern als die dort angegebenen Ansätze erhoben werden dürfen.

In der Zusatzbestimmung zu Artikel 3 behalten sich die vertragschliessenden Teile gegenseitig das Recht vor, die Zölle in Gold zu erheben, immerhin unter Vorbehalt der Meistbegünstigung auch in dieser Hinsicht. Ordnet der eine der vertragschliessenden Teile die Erhebung der Zolle in Gold an, so können sie in Papiergeld des betreffenden Landes mit einem der allfälligen Entwertung des genannten Geldes entsprechenden Agio entrichtet werden. Gemäss § 5 des österreichischen Zolltarifgesetzes vom 5. September 1924 muss die Zahlung der Zölle nach dem vollen Werte des tarifmässig entfallenden Goldkronenbetrages erfolgen; das Goldzollaufgeld ist gegenwärtig auf 1 Goldkrone = 1.41 Schilling (1 Schilling = 10,000 Papierkronen) festgesetzt.

Artikel 4 (Ursprungszeugnisse) gibt jedem der vertragschliessenden Teile das Recht, unter folgenden Voraussetzungen Ursprungszeugnisse zu verlangen:

1. wenn einer der Kontrahenten die Erzeugnisse eines dritten Landes mit höhern Zöllen belegt als sie auf die gleichen Erzeugnisse, die aus dem andern Teil stammen, anzuwenden sind;
2. falls einer der beiden Staaten die Waren eines dritten Landes Einfuhrverbote oder -beschränkungen unterwirft, die auf die gleichen Waren des andern vertragschliessenden Teils keine Anwendung finden.

Neu bei dieser Regelung ist gegenüber dem alten Vertrag die in Ziff. 2 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Einfuhrverbote und -beschränkungen, wie dies ebenso beim schweizerisch-italienischen Handelsvertrag vom 29. Januar 1923 der Fall war.

Die Gebühr für ein allfällig verlangtes Konsularvisum soll den Betrag eines Goldfrankens bzw. einer Goldkrone nicht übersteigen.

Artikel 5 (Freiheit der Durchfuhr) entspricht dem bisherigen Artikel 3, wobei eine Erweiterung insoweit getroffen worden ist, als die Waren während des Transits nicht nur «abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden» (wie der betreffende Passus im alten Vertrag lautet), sondern «während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert, unter zollamtlicher Aufsicht umgepackt und wieder aufgeladen werden» können.

Artikel 6 (Stückereiveredlungsverkehr). Nach langwierigen Verhandlungen gelang es schliesslich, kurz vor dem Abschluss des Vertrages eine Einigung zwischen den sanktgallischen und den vorarlbergischen Interessenten zustande zu bringen. Dem von diesen Kreisen geausserten Wunsche entsprechend wurde vereinbart, dass die Bestimmungen über den Stückereiveredlungsverkehr zwar einen Bestandteil des vorliegenden Vertrages bilden, jedoch selbständig mit den gleichen Fristen wie dieser kündbar sein sollen. Es war daher notwendig, diese Bestimmungen in Form einer besondern Anlage D niederzulegen, was zudem eine begrüssenswerte Entlastung des eigentlichen Vertragstextes bedeutet. Was den Inhalt dieser Anlage D betrifft, so ist

zu erwähnen, dass im alten Vertrag in Artikel 4, Ziff. II, der Stickereiveredlungsverkehr nicht näher definiert wurde, sondern einfach gesagt war, dass der bisher gewährleistete Stickereiveredlungsverkehr für die Dauer des Vertrages im bisherigen Umfang gültig bleiben solle. Demgegenüber ist nun in der erwähnten Anlage D aufgeführt, welche Bearbeitungsprozesse in diesem Veredlungsverkehr zugelassen sind. Speziell wird erwähnt, dass sich der zollfreie Stickereiveredlungsverkehr auch auf das zum Besticken der Stickstücke notwendige Stickmaterial erstreckt. Im Gegensatz zum alten Vertrag wird unverwendet zurückkehrendes, im Stickereiveredlungsverkehr zum Verstickten ausgeführtes Stickmaterial beiderseits, nicht nur wie früher durch die Schweiz, zollfrei wieder eingelassen werden. Am bedeutungsvollsten ist aber vor allem die Tatsache, dass die bisherige Regelung des Stickereiveredlungsverkehrs, wonach derselbe zwar im Vorarlberg, nicht aber umgekehrt in der Schweiz garantiert war, nunmehr für das Besticken nach dem Grundsatz der Reziprozität vertraglich geregelt wird. Die Neuordnung dieser Materie erfolgte in engem Einvernehmen mit den massgebenden Stickereikreisen, und es dürfte dadurch den schweizerischen Interessen in einer befriedigenden Weise Rechnung getragen sein.

Artikel 7 (Innere Abgaben) enthält im wesentlichen dieselbe Regelung wie Artikel 6 des alten Vertrages. Absatz 1 entspricht inhaltlich dem Absatz 3 des alten Vertrags; jeder der vertragschliessenden Teile behält sich das Recht vor, für Erzeugnisse aus dem andern Teil, die im Inland mit einer Fabrikations- oder andern Abgabe belastet sind, gleichfalls Abgaben zu erheben, wobei jedoch diese Abgaben nicht höher und nicht lästiger sein dürfen als für die inländischen Erzeugnisse. Absatz 3 des vorliegenden Artikels entspricht wörtlich dem Absatz 2 des alten Artikels 6. In der Zusatzbestimmung zu diesem Artikel ist festgelegt, dass dieser Absatz keine Anwendung findet hinsichtlich der Warenumsatzsteuer.

Artikel 8 (Monopole) wiederholt die in Absatz 1 und die in Absatz 4 des alten Artikels 6 enthaltene Regelung; Absatz 2 bestimmt, dass die für Monopolartikel erhobene Zuschlagstaxe zurückerstattet werden soll, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird, dass die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschliessende Verwendung gefunden haben.

Artikel 9 (Ausschluss der Ausfuhrprämien) ist neu und verpflichtet jeden der Vertragschliessenden, ohne die Einwilligung des andern Teils keine Exportprämien auszurichten. Dagegen sind Rückzölle und die Rückerstattung anderer, die Produktion der exportierten Waren belastenden Ausgaben ausdrücklich zugelassen. Im Zusatzartikel ist gesagt, dass die aus Anlass der Warenumsatzsteuer erfolgenden Rückvergütungen keine Ausfuhrprämie darstellen.

Artikel 10 (Zollämter) verlangt die Unterhaltung einer genügenden Anzahl Zollämter mit ausreichenden Kompetenzen an der Grenze.

Artikel 11 (Stapel- und Umschlagsrechte, Befahrung der natürlichen und künstlichen Wasserstrassen usw.). Mit Ausnahme des letzten Absatzes sind die Bestimmungen dieses Artikels wörtlich dem alten Vertrag entnommen, und zwar entsprechen Absatz 1 dem alten Artikel 10, Absatz 1, Absatz 2 dem alten Artikel 10, Absatz 2, und Absatz 3 dem alten Artikel 11, Absatz 1. Absatz 4 setzt den Ausschluss einer Gewerbesteuer fest für Angehörige des einen vertragschliessenden Teils, die, ohne im andern Teile den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung zu haben, ihren Schiffahrtsbetrieb durch Anlaufen von Häfen oder Landungsplätzen auch auf das Gebiet dieses Landes erstrecken. Die gleiche Regelung gilt für das Frachtfuhrgewerbe, wie dies bereits im alten Vertrag in Artikel 7, Absatz 6, vorgesehen war. Der Zusatzartikel präzisiert des nähern, was unter Frachtfuhr- und Schiffahrtsgewerbe zu verstehen ist und entspricht wörtlich dem Zusatzartikel zum alten Artikel 7.

Artikel 12 (Grenzverkehr) enthält lediglich den Grundsatz der Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs und verweist für die einzelnen Bestimmungen auf den Zusatzartikel. Es ist damit eine wesentlich bessere Übersicht über dieses Gebiet geschaffen worden, als dies im alten Vortrag der Fall war. Während im alten Vertrag die Grenzgebiete nicht näher bezeichnet waren, ist nunmehr gesagt, dass als Grenzzonen die auf beiden Seiten der gemeinschaftlichen Zollgrenze gelegenen Gebietsteile bis zu einer Ausdehnung von je 10 km, die in Ausnahmefällen bis höchstens 15 km zulässig ist, anerkannt werden.

Artikel 13 (Winterungs- und Sömmerungsvieh, Tierseuchenabkommen) entspricht inhaltlich Art. 4, Ziffer 1, lit. b, des alten Vertrages; das Tierseuchenabkommen, das im alten Verträge nicht enthalten war, sondern eine davon getrennte Übereinkunft darstellte, bildet nunmehr einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, kann jedoch selbständig mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Das Abkommen behandelt in den Artikeln 1—9 den nachbarlichen Grenzverkehr, die Sömmerung und den täglichen Weidgang. Die für diesen Verkehr aufgestellten seuchenpolizeilichen Vorschriften sind derart, dass sie bei richtiger Beobachtung die Gefahr einer Seucheneinschleppung ausschliessen sollten, so dass die gewährten Erleichterungen sich rechtfertigen. Wichtig ist, dass die für die Sömmerung in Frage kommenden Grenzgebiete, sowie die Höchstdauer der Besetzung durch die Vertragsstaaten von Jahr zu Jahr bestimmt werden. Bei allfälligen nachteiligen Erscheinungen können somit jederzeit die notwendig erscheinenden Änderungen eintreten. Zudem sieht Art. 9 vor, dass bei Seuchenausbruch oder dringendem Verdacht von Seuchen jede Vertragspartei nach Massgabe ihrer Tierseuchengesetzgebung einschränkende Bestimmungen treffen kann.

In Art. 10 des Spezialabkommens ist sodann bestimmt, dass, abgesehen von den besondern Abmachungen für den gegenseitigen Tierverskehr, die Bestimmungen der Seuchengesetzgebung beider Länder Anwendung finden.

Die in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen im internationalen Tierverskehr verlangten eine Regelung der Durchfuhr von Haustieren aus dem

Gebiete des einen durch das Gebiet des andern Vertragsstaates, sowie für den Transit aus dritten Ländern. Durch die in den Art. 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen wird es möglich sein, Transittransporte besser als bisher überwachen zu können. Beide Länder verpflichten sich, die Transporte beim Eintritt an ihrer Grenze tierärztlich untersuchen zu lassen und bei Feststellung einer anzeigepflichtigen Seuche zurückzuweisen. Dagegen müssen abgefertigte Transporte vom Bestimmungsland angenommen werden.

Besonders wichtige Bestimmungen enthalten die Art. 13 und 14. Der erstere verpflichtet in Absatz 2 die Staaten, der Desinfektion des benutzten Transportmaterials alle Sorgfalt zuzuwenden. Art. 14 sieht vor, dass gegenseitig eine fortlaufende Unterrichtung über den Seuchenstand erfolgt. Die Meldepflicht ist nicht nur für die Zentralbehörden, sondern ebenfalls für die Grenzbezirksbehörden vorgesehen. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften wird zweifellos die Seuchenbekämpfung vorteilhaft unterstützen.

Das Tierseuchenabkommen ermöglicht also inskünftig eine zuverlässige Kontrolle des Tierverkehrs unter Wahrung der in den Seuchengesetzgebungen beider Länder enthaltenden Vorschriften.

Artikel 14 (Zollbefreiung der Transportmittel) gibt inhaltlich die Bestimmungen der Ziffer 6 des im Schlussprotokoll enthaltenen Zusatzartikels 1 des alten Vertrages wieder. Neu ist die Bedingung der Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von sechs Monaten. Ausdrücklich erwähnt ist nunmehr, dass Transportmittel auch dann auf die vorgesehene Zollfreiheit Anrecht haben, wenn sie auf ihrer Rückreise eine neue Ladung tragen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Möbelwagen und Möbelkasten Anwendung.

Artikel 15 (zollfreie Zulassung von Reparaturwaren, Mustern, Säcken usw., Unternehmerwerkzeugen, Maschinenteilen zur Probe, Giessereimodellen, Mess- und Marktwaren) bringt gegenüber dem alten Artikel 4 insofern eine Änderung, als nicht mehr von dem besondern Verkehr zwischen den benachbarten Gebieten die Rede ist. Ferner gilt die zur Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr von zwölf Monaten festgesetzte Frist für alle in Artikel 15 genannten Gegenstände. Neu ist schliesslich die Aufnahme der Ziffern 4 (Werkzeuge usw.), 5 (Maschinenteile) und 6 (Modelle).

Im Zusatzartikel zu Artikel 15 wird die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Erkennungszeichen für Freipass- oder Vormerkwaren geregelt.

Artikel 16 (Handelsreisende) enthält in Absatz 1 eine Zusammenfassung der im alten Vertrag in Artikel 7, Absatz 1 und 2, genannten Bestimmungen. Absatz 4 entspricht dem alten Artikel 7, Absatz 7, und behält beiden vertragsschliessenden Teilen die volle Freiheit vor hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Hausierhandels. Neu ist die in Absatz 2 enthaltene Befreiung vom Punzierungszwange für Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden lediglich als Muster eingeführt werden.

Artikel 17 (Aktiengesellschaften, kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, Versicherungsgesellschaften) entspricht in Absatz 1 wörtlich dem alten Artikel 8. Neu ist dagegen die in Absatz 2 beigefügte Bestimmung über die Gleichstellung mit den Gesellschaften des Inlandes hinsichtlich der Abgaben, Taxen und Steuern.

Artikel 18 (konsularische Vertretungen). Wie im alten Vertrag in Artikel 18, ist auch hier die Meistbegünstigung festgesetzt sowohl hinsichtlich der Städte und Orte, an welchen Konsularvertretungen errichtet werden können, wie auch betreffend die Rechte, Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, welche die Konsularbeamten der beiden Länder geniessen. Die Stellung der Honorarkonsuln sowie derjenigen Konsularbeamten, die nicht Angehörige des entsendenden Staates sein sollten, ist in dieser Beziehung näher umschrieben worden.

Artikel 19 (Schiedsgerichtsbarkeit) enthält, anders als Artikel 14 des alten Vertrages, nur den Grundsatz der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages, während die Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts in einen Zusatzartikel zu Artikel 19 verwiesen sind. Neu aufgenommen ist der Passus, dass das Schiedsgericht auch zur Entscheidung der Vorfrage zuständig sein soll, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung des Vertrags beziehe.

Artikel 20 (Inkrafttreten und Dauer) sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages den Tag der Auswechslung der Ratifikationsurkunden, die in Bern stattfinden soll, vor. Der Vertrag ist auf ein Jahr geschlossen, wobei seine Gültigkeit stillschweigend verlängert wird, wenn keine Kündigung erfolgt. Die Frist zur Kündigung beträgt drei Monate. Hervorzuheben ist die dem schweizerisch-deutschen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 entnommene Bestimmung, wonach Zollerhöhungen des einen Teils, die nach der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages erlassen werden und die geeignet sind, dem andern Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken, auf dessen Wunsch zum Gegenstand von Besprechungen gemacht werden sollen. Wenn dabei eine Einigung nicht erzielt werden kann, so ist der andere Teil jederzeit berechtigt, unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Verträge zurückzutreten.

#### *Beilagen:*

- Anlage A enthält die Tarifvereinbarungen für die Einfuhr nach Österreich.
- Anlage B betrifft die Tarifvereinbarungen für die Einfuhr nach der Schweiz.
- Anlage C umfasst die bereits bei den in Frage kommenden Artikeln erwähnten Zusatzbestimmungen.
- Anlage D regelt den anlässlich der Besprechung von Artikel 6 des Vertrages genannten Stickerieverkehrsverkehr.
- Anlage E betrifft das bei Artikel 13 erwähnte Tierseuchenabkommen.

## IV.

Die vorstehenden Ausführungen, neben welchen wir auch auf den Vertrag selbst, sowie auf dessen Beilagen verweisen, dürften geeignet sein, Ihnen ein Urteil über den neuen Vertrag zu ermöglichen. Derselbe bietet in erster Linie den Vorteil, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei jedem Handelsvertrag vorangestellt werden muss, dass er wieder für etwas längere Zeit Sicherheit gewährt, wenn es auch heute leider noch nicht möglich ist, zum System der langfristigen Verträge überzugehen.

Wie schon die Dauer der Verhandlungen andeutet, waren zahlreiche Schwierigkeiten zu überwinden, bis es schliesslich gelang, zu einer für beide Teile annehmbaren Lösung zu kommen. Während die Schweiz von Österreich im Interesse ihres Exportes sehr vielgestaltige und zum Teil beträchtliche Herabsetzungen seines heute geltenden Zolltarifes verlangen musste, besass sie bis zum Erlass des provisorischen Generaltarifes vom 5. November 1925 nur einen Gebrauchstarif, der für die Einfuhr nach der Schweiz kaum ein spürbares Hindernis bildete. Es hatte Österreich somit so wenig wie andere fremde Staaten ein grosses Interesse daran, mit uns in Besprechungen einzutreten und uns Konzessionen auf seinem Zolltarif zu machen. Dazu kommt, dass die wirtschaftliche Situation der Republik Österreich diesen Staat veranlasst, angesichts der gespannten Finanzlage den Zolleinnahmen ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Verschiedene wichtige schweizerische Begehren um Herabsetzung der österreichischen Zollansätze, wir nennen u. a. diejenigen für Uhren und Schokolade, stiessen deshalb zum vornherein auf den mit Finanzbedürfnissen begründeten Widerstand. Mit Bezug auf andere wichtige schweizerische Exportwaren begegneten wir ähnlichen Schwierigkeiten, wie sie heute die meisten Staaten der Einfuhr der als Luxusgegenstände taxierten Waren bereiten. Es kam hinzu, dass einzelne von Österreich anfänglich gestellte Begehren geeignet waren, einerseits vor allem die angrenzenden schweizerischen Gebietsteile wirtschaftlich zu gefährden und andererseits den Zollanschluss des Fürstentums Liechtenstein für unsere Produktion wenn nicht ganz illusorisch zu machen, so doch stark zu beeinträchtigen. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass auf einzelnen Gebieten, wie Eisen, Eisenwaren, Metallwaren und Maschinen trotz grösster Anstrengungen unserer Delegierten weitergehende Zollermässigungen nicht erreicht werden konnten. Die Schweiz wird hier wie auch auf dem Gebiete der Textilien weiterer Herabsetzungen, wenn Österreich bei den kommenden Verhandlungen andern Staaten solche zugestehen sollte, durch die Meistbegünstigung teilhaftig werden.

Materiell bringt der neue Vertrag auf einer Reihe von Positionen des schweizerischen Exportes eine fühlbare Ermässigung der neuen österreichischen Zölle. Berücksichtigt man, dass der österreichische Tarif vom 1. Januar 1925 im ganzen genommen mässiger ist als die in den letzten Jahren erlassenen Tarife anderer Länder und dass dessen Ansätze bereits durch die frühern Verträge mit Italien, Frankreich, Deutschland, der Tschechoslowakei und

Jugoslawien eine Reduktion erfahren haben, so ist zu hoffen, dass es unsern am Export beteiligten Wirtschaftszweigen gelingen werde, in nicht allzu ferner Zeit wieder in normale Handelsbeziehungen mit Österreich zu gelangen und dieselben weiter zu entwickeln.

Unsere Konzessionen haben wir bereits dargelegt. Wir glauben die Bindung und die Herabsetzung der oben in Abschnitt III erwähnten Positionen verantworten zu können. Sie bedeuten ein erhebliches Entgegenkommen, da bei Beurteilung des Vertrages nicht vom Gebrauchstarif des Jahres 1921, sondern vom Generaltarif vom 5. November 1925 ausgegangen werden muss. Unser Gebrauchstarif ist, das kann nicht genug betont werden, zur Anwendung bestimmt und hält sich deshalb in sehr bescheidenen Grenzen. Wir können ihn nur den Ländern zugestehen, die auch uns entsprechend behandeln.

Es waren auch Rücksichten auf die gegenwärtigen freundschaftlichen Beziehungen und auf die besondere Lage Österreichs, die uns veranlassten, uns über gewisse Bedenken hinwegzusetzen, die gerade aus den Nachbargebieten Österreichs erhoben wurden. Wir wünschen nicht nur, dass die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern recht rege werden und sich günstig entwickeln, sondern wir hoffen auch, dass es Österreich auch ferner gelingen werde, seinen Wiederaufstieg in seinem eigenen und im Interesse von ganz Europa fortzusetzen. In diesem Sinne begrüßen wir es, dass es möglich wurde, einen Vertrag abzuschliessen, und es gereicht uns zur Genugtuung, damit zugleich den Wünschen entgegenzukommen, die vom Völkerbundsrate geäußert worden sind.

Wir schliessen unsere Botschaft mit dem Ausdruck des Dankes an unsere Delegierten, welche in den langwierigen und mühevollen Unterhandlungen die Interessen des Landes mit Ausdauer und Hingebung vertraten.

Indem wir Ihnen durch den beiliegenden Beschlussesentwurf die Annahme des Vertrages empfehlen, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 26. Januar 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Häberlin.**

Der Vizekanzler:

**Contat.**

---

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**  
betreffend  
**den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. des zwischen der Schweiz und Österreich am 6. Januar 1926 abgeschlossenen Handelsvertrages;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1926,

beschliesst:

Artikel 1. Dem genannten Vertrage wird die Genehmigung erteilt.

Artikel 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

## Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich.

---

**Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

und

**der Bundespräsident der Republik Österreich**

haben

beschlossen,

zur wechselseitigen Erleichterung und Förderung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Österreich einen Vertrag zu schliessen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt,

der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement,

Herrn Prof. Dr. E. Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes,

Herrn Dr. E. Wetter, Delegierter des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins,

Herrn A. Gassmann, Oberzolldirektor;

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. L. di Pauli, Ausserordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister in Bern,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

### Artikel 1.

Die vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich demnach, den andern unentgeltlich und sofort an allen Vorrechten und Begünstigungen teilnehmen zu lassen, die er in den genannten Beziehungen, namentlich was den Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der Zölle, die Zollniederlagen (einschliesslich der Behandlung der Einfuhr, Ausfuhr und Bewahrung der Waren in Freihäfen, Freibezirken oder öffentlichen Lagerhäusern), die innern Abgaben,

die Zollformalitäten und die zollamtliche Behandlung der Güter und die auf Rechnung des Staates, der Bundesländer, der Kantone oder der Gemeinden erhobenen Akzisen oder Verbrauchssteuern anbetrifft, einem dritten Staat zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Ausgenommen sind jedoch die Begünstigungen, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs und für die Bewohner gewisser Gebietsteile anderen Nachbarstaaten gegenwärtig bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten, sowie diejenigen, die sich aus einer von einem der vertragschliessenden Teile bereits abgeschlossenen oder erst in Zukunft abzuschliessenden Zollunion ergeben.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

#### Artikel 2.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -Beschränkungen irgendwelcher Art zu hindern.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen stattfinden:

1. unter ausserordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedarf;
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
3. aus gesundheits- und viehseuchenpolizeilichen Gründen, sowie zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten, Parasiten und andere Schädlinge jeder Art;
4. zu dem Zwecke, für fremde Waren Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt worden. Dies trifft insbesondere zu bei Waren, die im Gebiete eines der vertragschliessenden Teile Gegenstand eines Staatsmonopols sind. Im Verkehr mit dem andern Teil darf jedoch die Durchfuhr von Waren irgendwelcher Art, für die im Durchfuhrland ein Staatsmonopol oder eine monopolähnliche Regelung besteht, nur insoweit erschwert oder behindert werden, als es durch die Sicherung des Monopolzweckes bedingt ist.

#### Artikel 3.

Die österreichischen Einfuhrzölle auf den in der Beilage A des gegenwärtigen Vertrags bezeichneten Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation und die schweizerischen Einfuhrzölle auf den in der Beilage B bezeichneten Erzeugnissen österreichischen Ursprungs oder österreichischer Fabrikation dürfen die in den erwähnten Beilagen angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Von der Behandlung als Gewerbeserzeugnis des einen der vertragschliessenden Teile sind die in dessen Gebiet durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredelungsverkehr hergestellten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

#### Artikel 4.

Wenn der eine der beiden vertragschliessenden Teile die Erzeugnisse eines dritten Landes mit höhern Zöllen belegt als sie auf die gleichen Erzeugnisse, die aus dem andern Teil stammen, anzuwenden sind, oder falls er die Waren eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterwirft, die auf die gleichen Waren des andern vertragschliessenden Teils keine Anwendung finden, so ist er berechtigt, sofern es die Umstände erfordern sollten, die Anwendung der niedrigen Zölle auf die Erzeugnisse aus dem andern Teil oder deren Zulassung zur Einfuhr davon abhängig zu machen, dass Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, die von den zu diesem Zweck durch das Ausfuhrland bezeichneten Stellen ausgefertigt sind.

Wenn das Einfuhrland für die Ursprungszeugnisse das Konsularvisum verlangt, so darf die Gebühr für jedes Visum den Betrag eines Goldfrankens oder einer Goldkrone nicht übersteigen. Diese Gebühr soll auf jeden Fall so bemessen werden, dass der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

#### Artikel 5.

Bei der Durchfuhr sollen Waren aller Art gegenseitig von jeder Durchfuhrabgabe befreit sein, ob sie nun direkt transitieren oder während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert, unter zollamtlicher Aufsicht umgepackt und wieder aufgeladen werden.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich ferner, die Durchfuhr keinen Formalitäten oder andern Massnahmen zu unterwerfen, durch welche sie gehemmt werden könnte.

#### Artikel 6.

Zur Erleichterung des Stickereiveredelungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Bundeslande Vorarlberg haben die vertragschliessenden Teile die Bestimmungen der Anlage D vereinbart, die einen Bestandteil dieses Vertrags bilden.

Sie treten gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft, können jedoch selbständig mit den gleichen Fristen wie dieser gekündigt werden.

#### Artikel 7.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile behält sich das Recht vor, diejenigen aus dem andern Teil eingeführten Erzeugnisse, die im Inland mit einer Fabrikations- oder andern Abgabe belastet sind, oder die aus solchen Abgaben unterliegenden Stoffen hergestellt werden, Abgaben zu unterwerfen.

Die Abgaben dürfen aber für die eingeführten Waren nicht höher und nicht lästiger sein als für die inländischen Erzeugnisse. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 8.

Keiner der vertragschliessenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und die in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrag enthalten sind, unter dem Vorwand der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

#### Artikel 8.

Die Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie die zur Herstellung von monopolisierten Erzeugnissen verwendbaren Stoffe können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Fall unterworfen werden, in welchem die gleichartigen Erzeugnisse oder Stoffe des Inlands einer solchen nicht unterliegen.

Diese Taxe soll zurückerstattet werden, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird, dass die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschliessende Verwendung gefunden haben.

#### Artikel 9.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, ohne die Einwilligung des andern Teils für keinen Artikel Ausfuhrprämien zu gewähren, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form es auch sein möchte.

Die Zölle, die auf den zur Erzeugung oder Zubereitung einheimischer Waren verwendeten Stoffen lasten, sowie die innern Abgaben, welche die Erzeugung oder Zubereitung der gleichen Waren oder der bei ihrer Herstellung gebrauchten Stoffe belasten, dürfen jedoch bei der Ausfuhr der Waren, welche die fraglichen Abgaben entrichtet haben oder welche aus Stoffen hergestellt wurden, welche die erwähnten Zölle oder Abgaben entrichtet haben, ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

#### Artikel 10.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile wird dafür Sorge tragen, dass an der Grenze gegen das Gebiet des andern Teils eine genügende Anzahl Zollämter mit ausreichenden Kompetenzen unterhalten wird.

#### Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschliessenden Teile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstrassen in den Gebieten der vertragschliessenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge,

welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Strassen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staat oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragschliessenden Teils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren wie den Inländern gestattet werden.

Betreiben Angehörige des einen der vertragschliessenden Teile, ohne im Gebiet des andern Teils den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung zu haben, die Schifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staatsgebiete und erstrecken sie dabei den Schifffahrtsbetrieb durch Anlaufen von Häfen oder Landungsplätzen des andern Vertragsstaats auf das Gebiet des letztern, so dürfen sie für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des andern Teils irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden. Die gleichen Grundsätze gelten sinngemäss auch für das Frachtfuhrgewerbe.

#### Artikel 12.

Um den gegenseitigen Grenzverkehr nach Möglichkeit zu erleichtern, haben die vertragschliessenden Teile die Zusatzbestimmungen zu diesem Artikel vereinbart.

#### Artikel 13.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr, bzw. der Wiedereinfuhr innerhalb der festgesetzten Fristen und unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen und der Befugnis zur Unterdrückung im Fall von Hintergehungen wird das vom Gebiet des einen der beiden Länder in das andere gemäss den Vorschriften des letztern zur Winterung, zur Sömmerung oder auf Märkte geführte Vieh gegenseitig von den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen befreit.

Die beiden vertragschliessenden Teile haben das in der Anlage E enthaltene Tierseuchenabkommen geschlossen, das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet.

Es tritt gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft, kann aber von jedem der vertragschliessenden Teile selbständig mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

#### Artikel 14.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr, bzw. der Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von sechs Monaten und unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen sollen Fahrzeuge jeder Art (einschliesslich der Fahrräder und Motorfahrräder)

und Lasttiere, welche die Grenze nur zu dem Zweck überschreiten, Personen oder Waren von dem einen der beiden Länder ins andere zu befördern, gegenseitig von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen befreit sein. Zu den gleichen Bedingungen wird die zeitweilige zollfreie Zulassung der Gespanne und des zum üblichen Gebrauch während des Transports auf diesen Fahrzeugen befindlichen Zubehörs gewährt.

Die vorstehend erwähnten Verkehrsmittel, die Personen oder Waren vom einen Land ins andere verbringen, haben auf die vorgesehene Zollfreiheit auch dann ein Anrecht, wenn sie auf ihrer Rückreise eine neue Ladung tragen, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort, wo diese neue Ladung aufgenommen wurde.

Es besteht ausserdem Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen dieses Artikels auch auf Möbelwagen jeder Art, sowie auf Möbelkasten Anwendung finden, ob sie nun die Grenze auf der Strasse oder auf der Eisenbahn überschreiten.

#### Artikel 15.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr, bzw. der Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von zwölf Monaten und unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen wird gegenseitig die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr zugestanden:

1. für Gegenstände zur Reparatur;
2. für an sich zollpflichtige Muster, inbegriffen solche von Handelsreisenden, aber mit Ausnahme von Lebensmitteln, Getränken und Tabak;
3. für gezeichnete und schon gebrauchte Säcke, Kisten, Fässer (aus Holz, Eisen, Steingut oder andern Stoffen), Korbbiaschen, Körbe und andere ähnliche Behältnisse, die leer eingebracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder die leer wieder eingeführt werden, nachdem sie gefüllt ausgeführt wurden;
4. für die Werkzeuge, Instrumente und mechanischen Geräte, die ein schweizerisches Haus nach Österreich oder ein österreichisches Haus in die Schweiz einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Probe- oder Reparaturarbeiten ausführen zu lassen, gleichviel, ob die genannten Gegenstände in Sendungen oder durch das Personal selbst zur Einfuhr gelangen;
5. für Maschinenteile, die zur Probe aus dem einen der beiden Länder in das andere gesandt werden;
6. für Modelle zum Gebrauch in Gicssereien, aus Holz oder andern Stoffen;
7. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- oder Marktverkehr versandt werden.

#### Artikel 16.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Produzenten des einen der beiden Länder, sowie ihre Reisenden haben gegen Vorweisung einer von den Behörden

ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte und unter Beachtung der im Gebiet des andern Landes vorgeschriebenen Formalitäten das Recht, in diesem andern Land Ankäufe für ihren Handel, ihre Fabrikation oder eine andere Unternehmung zu machen und dort bei Personen oder Häusern, welche die angebotenen Waren wieder verkaufen oder sie in ihrem Beruf oder Gewerbe verwenden, Bestellungen aufzusuchen, ohne dafür irgendwelche Abgabe oder Taxe entrichten zu müssen. Sie dürfen Muster oder Modelle mit sich führen, aber keine Waren, ausser in den Fällen, in denen dies den einheimischen Handelsreisenden gestattet ist.

Edelmetallwaren, die vom Handelsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die im Falle des nicht fristgemässen Wiederaustritts der Muster verfällt.

Die vertragschliessenden Teile werden sich die Formulare für die im ersten Absatz dieses Artikels erwähnte Ausweiskarte gegenseitig mitteilen.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, betrifft, so finden die obigen Bestimmungen darauf keine Anwendung, und die vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

#### Artikel 17.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschliesslich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschliessenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des andern Teils gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des andern vertragschliessenden Teils Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des andern Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des andern Teils dieselben Rechte geniessen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

Die erwähnten Gesellschaften und ihre Filialen, Geschäftsstellen und Agenturen dürfen im Gebiet des andern Landes keinen andern und höhern Angaben, Taxen und Steuern unterworfen werden, unter welcher Bezeichnung

dies auch geschehen möchte, als sie von den Gesellschaften des Inlands zu tragen sind.

#### Artikel 18.

Jedem der vertragschliessenden Teile steht es frei, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten zu ernennen, die in denjenigen Städten und Orten des andern Teils Sitz haben können, wo die Errichtung von Konsularvertretungen überhaupt zugelassen ist.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten müssen, um ihre Amtstätigkeit aufnehmen zu können, von der Regierung des Empfangsstaates das Exequatur oder irgendeine andere gültige Ermächtigung zur Amtsausübung erhalten haben. Die Regierung, die das Exequatur oder eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, kann dies unter Angabe der Gründe widerrufen.

Die Konsularbeamten der beiden Länder geniessen die gleichen Rechte, Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, wie sie den der meistbegünstigten Nation angehörenden Konsularbeamten gleichen Grades und gleicher Art eingeräumt worden sind oder je eingeräumt werden.

Hinsichtlich der Konsularbeamten, die nicht Angehörige des entsendenden Staates sein sollten, sowie hinsichtlich aller Honorarkonsularfunktionäre besteht Einverständnis darüber, dass sich die im vorbergehenden Absatz vereinbarten Vorrechte auf die freie Ausübung ihrer Amtstätigkeit und die Unverletzlichkeit der Konsulararchive beschränken.

#### Artikel 19.

Wenn über die Auslegung dieses Vertrags, mit Einschluss der Anlagen A bis E, Streitigkeiten entstehen sollten und der eine der vertragschliessenden Teile verlangt, dass sie einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden, so soll der andere Teil hierzu seine Einwilligung geben, und zwar auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung des Vertrags beziehe. Der Beschluss der Schiedsrichter soll verbindliche Kraft haben.

#### Artikel 20.

Dieser Vertrag tritt am Tag der Auswechslung der Ratifikationsurkunden, die in Bern erfolgen soll, in Kraft. Er ist für die Dauer eines Jahrs, von seinem Inkrafttreten an gerechnet, abgeschlossen. Falls er jedoch nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, gilt er stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit gekündigt werden und wird während drei Monaten, vom Tag der Kündigung an, gültig bleiben.

Zollerhöhungen des einen Teils, die nach der Unterzeichnung des vorliegenden Handelsvertrags erlassen werden und die geeignet sind, dem andern Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken, sind auf dessen Wunsch zum Gegenstand von Besprechungen zu machen. Kann dabei eine Einigung über die Zoller-

höhungen nicht erzielt werden, so ist der andere Teil unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit zum Rücktritt von diesem Vertrag befugt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, am sechsten Januar neunzehnhundertundsechszwanzig.

(L. S.) (gez.) **Stucki**

(L. S.) (gez.) **L. di Pauli**

(L. S.) (gez.) **Ernst Laur**

(L. S.) (gez.) **Ernst Wetter**

(L. S.) (gez.) **A. Gassmann**

---

Anlage A.**Zölle bei der Einfuhr in das österreichische Zollgebiet.**

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 35	<p><b>Tarifklasse VII. Obst, Gemüse, Sämereien, Pflanzen und Pflanzenteile</b></p> <p>Obst: aus <i>b.</i> Obst, nicht besonders benanntes, frisch, anderes: Äpfel, Birnen, Quitten, unverpackt, vom 1. September bis 30. November. . . . .</p> <p>Anmerkung: Äpfel, Birnen, Quitten werden auch dann als unverpackt zum Zoll von 2 Kronen zugelassen, wenn sie lose in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt sein.</p>	für 100 kg          2. —
aus 52	<p><b>Tarifklasse VIII. Lebende Schlacht-, Nutz- und Zuchttiere.</b></p> <p>Rindvieh: aus <i>b.</i> Nutz- und Zuchtvieh der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse . . . . .</p>	für 1 Stück   25. —
aus 53	<p>aus <i>c.</i> Jungvieh der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse . . . . .</p> <p>aus <i>d.</i> Kälber der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse . . . . .</p> <p>Ziegen, auch Böcke. . . . .</p>	15. — 4. — 2. —
63	<p><b>Tarifklasse X. Tierische Rohstoffe.</b></p> <p>Milch und frischer Rahm . . . . .</p> <p>Anmerkung: Die Gefässe, in denen Milch oder Rahm zur Einfuhr gelangen, werden zollfrei zur</p>	für 100 kg frei

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 98	<p>Einfuhr zugelassen, unter der Bedingung, dass die Wiederausfuhr innerhalb einer Frist von sechs Monaten stattfindet.</p> <p style="text-align: center;"><b>Tarifklasse XIII. Esswaren.</b></p> <p><b>Käse:</b></p> <p>1. <i>Emmentaler-, Greyerzer- (Schnitt- und Reib-), Sbrinz- (Spalen- und Reib-)Käse</i> in mühlsteinförmigen Laiben und Schachtelkäse aus Emmentaler- und Greyerzer-Käse . . . . .</p> <p>Anmerkung: Falls Österreich irgendeinem dritten Staat für irgendwelche Käsesorten oder -spezialitäten einen niederen Zoll zugestehen sollte als er für die obgenannten Käsesorten festgesetzt ist, so soll der gleiche Zoll auch für die obgenannten schweizerischen Käsesorten je nach Art angewendet werden.</p> <p>2. <i>Appenzeller Vollfett- und Viertelfett-Käse</i> in zylindrischen Laiben, das Stück von 6 bis 10 kg, die in der Grenzzone oder in den Kantonen Appenzell Inner- und Ausser-Rhoden erzeugt worden sind .</p> <p>Anmerkung: Dieser Käse kennzeichnet sich durch den typischen Geruch nach der Behandlung in Salzlake (Käsesulz).</p> <p>3. <i>Glarner Kräuterkäse (Schabzieger), geformt oder gemahlen, auch in Schachteln</i> . . . . .</p> <p>Anmerkung: Als Kräuterkäse wird Magerkäse mit Zusatz von Zieglerklee (<i>mélilotus coerulea</i>) zugelassen.</p>	<p>für 100 kg</p> <p>30. —</p> <p>20. —</p> <p>8. —</p>
104 aus 107	<p>Kakaomasse; Schokolade, Schokoladeersatz und -erzeugnisse . . . . .</p> <p>Esswaren, nicht besonders benannte und alle luftdicht verschlossenen Genussmittel, soweit sie nicht anderweitig höher tarifieren:</p> <p><i>a. Kondensmilch und Trockenmilch:</i></p> <p>1. <i>Kondensmilch, gezuckert</i> . . . . .</p>	<p>165. —</p> <p>25. —</p>

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	2. Kondensmilch, ungezuckert. . . . .	für 100 kg 10. —
	3. Trockenmilch in Blöcken oder in Pulverform, auch gezuckert . . . . .	17. —
	4. Milch und Rahm, sterilisiert, in luftdicht verschlossenen Gefässen . . . . .	10. —
	Anmerkungen:	
	1. Bei der Verzollung von Trockenmilch in Blöcken wird der zum Schutz dienende Überzug von Kakaobutter oder andern Substanzen ausser acht gelassen.	
	2. Die Gefässe, in denen sterilisierte Milch oder Rahm zur Einfuhr gelangen, werden zollfrei zur Einfuhr zugelassen unter der Bedingung, dass die Wiederausfuhr innerhalb einer Frist von sechs Monaten stattfindet.	
	aus g. Kindermehle, mit oder ohne Zucker . . .	85. —
	<b>Tarifklasse XVI. Gummen und Harze.</b>	
118	1. Asphaltbitumen . . . . .	1. 50
	2. Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente (Holzzement). . . . .	2. 50
	<b>Tarifklasse XVIII. Baumwolle, Garne und Waren daraus,</b>	
	auch mit Beimengung von anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder mit unwesentlicher Beimengung von Wolle oder Seide.	
	Baumwollgarne:	
	Anmerkung zu Nr. 137. Die Zuschläge dieser Nummer sind den Vertragszöllen der rohen Garne zuzurechnen.	
139	Garne, in Aufmachung für den Kleinverkauf .	100. —
	Baumwollwaren:	
143	Feine, das sind Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschliesslich Nr. 100:	
	a. roh. . . . .	160. —

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
144	b. gebleicht, merzerisiert oder gefärbt:	für 100 kg
	1. gebleicht, merzerisiert . . . . .	245. —
	2. gefärbt. . . . .	255. —
	c. bedruckt oder bunt gewebt:	
	1. bedruckt mit 1 bis 4 Farben oder in 2 Farben bunt gewebt . . . . .	300. —
	2. bedruckt mit 5 oder mehr Farben oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt . . . . .	330. —
	Feinste, das sind Gewebe aus Garn über Nr. 100:	
	a. roh. . . . .	200. —
	b. gebleicht, merzerisiert oder gefärbt . . . . .	290. —
	c. bedruckt oder bunt gewebt:	
	1. bedruckt mit 1 bis 4 Farben oder in 2 Farben bunt gewebt. . . . .	330. —
	2. bedruckt mit 5 oder mehr Farben oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt . . . . .	360. —
	Anmerkung zu Nr. 144:	
	Plattstichgewebe aller Art:	
1. buntgewebt:		
α. Kleiderstoffe . . . . .	280. —	
β. andere . . . . .	310. —	
2. andere . . . . .	250. —	
<p>Hierunter fallen alle Plattstichgewebe (auch gefärbte, bedruckte oder buntgewebte, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Feinheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Garne), das sind broschierte Gewebe mit stickereiähnlichen Mustern, bei denen die Figurschussfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren mindestens auf einer Seite vollständig und auf der andern Seite teilweise flott liegen. Sie unterscheiden sich von Stickereien dadurch, dass bei ihnen der Figurfaden bei der Wiederkehr des Musters stets genau dieselben Fäden des Grundgewebes umfasst und von diesen webartig ge-</p>		

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	<p>bunden erscheint, was bei den Stickereien nicht der Fall ist. Bei jenen Plattstichgeweben, deren Grundgewebe aus Garn von Nr. 100 englisch und darunter hergestellt sind, kann die Verzollung nach Beschaffenheit des Grundgewebes dann eintreten, wenn sich dadurch ein Zoll von weniger als 280, bzw. 310, bzw. 250 Kronen für 100 kg ergibt und die Broschierfaden auf dem zur Erhebung des Gewichtes dieses Grundgewebes erforderlichen Coupon vorher entfernt worden sind.</p>	für 100 kg
	<p>Bei doppeltbreit gewebten Plattstichgeweben, die zur Aufmachung in Stücke der Länge nach halbiert werden, bleiben die zur Verhinderung des Ausfransens des Gewebes an diesen Trennungsstellen angebrachten einfachen Säume (Notsäume) bei der Zollbehandlung ausser Betracht.</p>	
aus 147	<p>Bandwaren (mit Ausschluss der Samtbänder):  <i>b.</i> andere . . . . .</p>	210.—
aus 150	<p>Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, auch bestickt; Luftstickereien (Ätzware):  <i>b.</i> andere . . . . .</p>	800.—
151	<p>Stickereien:  <i>a.</i> Tulle, bestickt. . . . .  <i>b.</i> andere . . . . .  Anmerkung zu Nr. 151: Artikel der Kettenstichstickerei. . . . .</p>	750.— 500.— 450.—
aus 152	<p>1. Hutgeflechte . . . . .  2. Posamentierwaren . . . . .</p>	200.— 280.—
aus 153	<p>Hutstoffe aus Hanf, nicht über 50 cm breit:  <i>a.</i> roh. . . . .  <i>b.</i> gebleicht, geäschert, gefärbt, bedruckt oder bunt gewirkt . . . . .</p>	20.— 60.—
	<p>Anmerkung zu Nr. 153: Der Zuschlag für gemustert durchbrochene Wirkwaren ist den Verzollsätzen dieser Nummer zuzurechnen.</p>	

Nr. des öster- reichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	<p><b>Tarifklasse XIX. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte pflanzliche Spinnstoffe, Garne und Waren daraus, auch mit unwesentlicher Beimengung von andern Spinnstoffen.</b></p> <p>Leinen-, Hanf-, Jute- usw. Waren:</p>	für 100 kg
aus 161	Hutstoffe aus Hanf, nicht über 50 cm breit:	
	a. ungemustert:	
	1. roh, bis 160 Fäden in Kette und Schuss auf 2 cm im Geviert . . . . .	20.—
	2. gebleicht, geäschert, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt, bis 160 Fäden in Kette und Schuss auf 2 cm im Geviert . . . . .	60.—
	b. gemustert, mit Ausnahme der Damaste . .	60.—
166	Tulle, Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, auch bestickt; Luftstickereien (Ätzware). . . . .	800.—
167	Stickereien . . . . .	500.—
	Anmerkung: Artikel der Kettenstichstickerei .	450.—
168	Anmerkung: Tagalgeflechte oder Hutgeflechte aus Hanf, einfach, auch mit unwesentlicher, d. h. 8 % nicht übersteigender Beimischung von Ross- haar, Seide oder andern Textilstoffen . . . . .	frei
	<p><b>Tarifklasse XX. Wolle, Wollgarne und Wollenwaren,</b></p> <p>auch gemengt mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit unwesentlicher Beimengung von Seide.</p>	
172	Wolle und Abfälle, roh, gewaschen, gekämmt, gebleicht, gefärbt, gemahlen . . . . .	frei
	Anmerkung: Als gekämmte Wolle der Nr. 172 ist nur solche im Gewicht von 12 g oder mehr für das Meter zu behandeln. Gekämmte Wolle im Ge-	

Nr. des öster- reichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	wicht unter 12 g für das Meter sowie Vorgespinnste sind als Garne zu verzollen.	für 100 kg
	Wollengarne:	
aus 176	Kammgarne, nicht besonders benannte:	
	<i>a.</i> roh, einfach:	
	1. bis Nr. 45 metrisch . . . . .	20. —
	2. über Nr. 45 metrisch . . . . .	30. —
	<i>b.</i> roh, dubliert oder mehrdrätig:	
	1. bis Nr. 45 metrisch . . . . .	32. —
185	Stickereien:	
	<i>a.</i> mit Seide bestickt . . . . .	600. —
	<i>b.</i> anders bestickt . . . . .	500. —
aus 186	Hutgeflechte aus reinem Rosshaar . . . . .	100. —
aus 187	Wirk- und Strickwaren:	
	<i>d.</i> nicht besonders benannte . . . . .	320. —
aus 189	Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fussteppichen):	
	<i>b.</i> andere Filze und Filzwaren . . . . .	180. —
	Anmerkung: Stückfilze (Meterware) für Schuherzeugung und Klavierfilze für die Erzeugung von Hammerköpfen auf Erlaubnisschein . . . . .	frei
	<b>Tarifklasse XXI. Seide und Seidenwaren,</b> auch mit Beimengung von andern Spinnstoffen.	
193	Seide (abgehaspelt oder filiirt), Abfallseide (Florettseide, Bourettseide), auch gezwirnt:	
	<i>a.</i> roh, auch weiss gemachte Abfallseide . . .	frei
	<i>b.</i> gefärbt:	
	1. schwarz . . . . .	90. —
	2. in anderen Farben, auch weiss gemachte (degummierte) Seide . . . . .	110. —
	Anmerkung: Violettgarne sind wie rohe zu behandeln.	

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 194	Kunstseide, auch gezwirnt: b. gefärbt. . . . .	für 100 kg Zuschlag von 85. — zum Zoll f. Kunstseide, auch gezwirnt, rohweiss, nicht gefärbt.
196	Zwirn aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit andern Spinnstoffen, weiss ge- macht oder gefärbt, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: a. aus Kunstseide . . . . . b. andere . . . . .	Zuschlag von 200. — zum Zoll f. Kunstseide, auch gezwirnt, rohweiss, nicht gefärbt.  200. —
197	Ganzseidenwaren aus Seide, Abfall- oder Kunst- seide, oder nur mit geringer Beimengung von an- dern Spinnstoffen: Kreppe und krepptartige Gewebe, Gaze und undichte Gewebe: a. bestickt oder bedruckt . . . . . b. andere . . . . . Anmerkung: Hutkrepptoffe aus Kunstseide, nicht über 50 cm breit . . . . .	1250. — 1000. — 650. —
198	Tülle, Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, auch be- stickt; Luftstickereien (Ätzware). . . . .	1800. —
199	Seidenbeuteluch . . . . .	500. —
202	Gewebe, nicht besonders benannte: a. ungemustert, glatt (nicht fassoniert): 1. ungefärbt oder schwarz gefärbt. . . . . 2. andersfarbig oder bunt gewebt . . . . . 3. bedruckt . . . . . b. gemustert, fassoniert: 1. ungefärbt oder schwarz gefärbt. . . . . 2. andersfarbig oder bunt gewebt . . . . . 3. bedruckt . . . . . c. bestickt . . . . .	650. — 750. — 950. — 800. — 900. — 1100. — 1300. —

Nr. des öster- reichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 203	Bandwaren (mit Ausschluss der Samtbänder): b. andere . . . . .	für 100 kg 1800. ---
aus 204	1. Hutgeflechte aus Kunstseide oder Kunstseiden- sparterie . . . . .  2. Hutgeflechte aus realer Seide oder Seidenspar- terie aus realer Seide . . . . .	Zuschlag von 650.— zum Zoll f. Kunstseide, auch gezwirnt, rohweiss, nicht gefärbt.  850. —
aus 205	Wirk- und Strickwaren: b. andere . . . . . Krawatten aus Kunstseide . . . . .	2000. — 1600. ---
..	Halbseidenwaren aus Seide, Abfall- oder Kunstseide mit wesentlicher Beimengung von andern Spinn- stoffen:	
206	Kreppe und kreppartige Gewebe, Gaze und un- dichte Gewebe: a. bestickt oder bedruckt . . . . . b. andere . . . . .  Anmerkung: Hutkreppestoffe aus Kunstseide, nicht über 50 cm breit . . . . .	1000. — 700. —  500. —
207	Tulle, Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, auch be- stickt, Luftstickereien (Ätzware) . . . . .	1200. —
210	Halbseidengewebe, nicht besonders benannte: a. ungemustert, glatt (nicht fassoniert): 1. ungefärbt . . . . . 2. gefärbt oder bunt gewebt . . . . . 3. bedruckt . . . . .  b. gemustert: 1. ungefärbt . . . . . 2. gefärbt oder bunt gewebt . . . . . 3. bedruckt . . . . .  c. bestickt . . . . .	550. — 700. — 700. —  650. — 750. — 850. — 1200. ---

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 211	Bandwaren (mit Ausschluss der Samtbänder): <i>b.</i> ripsartig gewebte graue, braune, grüne und schwarze Bänder in der Breite von 6,5 cm oder darunter (Herrenhutbänder) . . . . . <i>c.</i> andere . . . . .	für 100 kg  550.— 700.—
aus 212	1. Hutgoflechte aus Kunstseide oder Kunstseiden- sparterie . . . . .  2. Hutgoflechte aus realer Seide oder Seidenpartie- rie aus realer Seide . . . . .	Zuschlag von 500 — zum Zoll f. Kunstseide, auch gezwirnt, rohweiss, nicht gefärbt  700.—
aus 213	Wirk- und Strickwaren: <i>b.</i> andere . . . . .	1000.—
<b>Anmerkung zu Tarifklasse XXI. Seide und Seidenwaren.</b>		
<p>Als ganzseidene, bzw. halbseidene ungemusterte (nicht fassonierte) Gewebe und Armüren im Sinn der Nr. 202 <i>a</i> bzw. 210 <i>a</i>, werden jene anerkannt, die unabhängig davon, ob sie einfarbig, lang- oder quergestreift oder kariert sind, in der Bindung eine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich:</p>		
<p>Taffetgewebe (Taffete, Louisines, Sarsenets, Marcelines, Lustrines, Failles, Gros-Grains, Ottomans, Gros de Londres, Gros de Suez, Gros de Tours u. dgl.);</p>		
<p>Köpergewebe (Levantines, Surahs, Serges, Tricotines, Cotes satinées, Peau de soies u. dgl.);</p>		
<p>Atlas- und Satingewebe (Satin de Lyon, Satin ture, Satin de Chine, Messaline, Satin grec, Satin merveilleux, Satin duchesse, Satin soleil, Satin marquis, Satin Rhadamès, Satin double face u. dgl.);</p>		

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	<p>Armüren (Armures royales, armures régences, armures précieuses, armures piquées, Kettreps, Schussreps, Gros d'Italie u. dgl.).</p> <p>Stoffe und Tüchel, bei denen in der Form von Randstreifen (Bordüren) zwei oder mehrere Armüren (Bindungen) getrennt auftreten, gehören zu den ungemusterten Geweben. Als solche sind insbesondere auch die Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen anzusehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taffet) bestehen und differierende Bindung (zumeist Atlas oder Cannelé) nur in der Form und Ausdehnung von Randstreifen (Bordüren) aufweisen. Der Charakter von Randstreifen (Bordüren) kann den getrennt auftretenden Bindungen der Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen oder Tücheln nur dann zuerkannt werden, wenn jeder Randstreifen schmaler ist als der achte Teil der Stoff- oder Tüchelseite, auf welcher er senkrecht steht. Als Breite einer Bordüre ist die ganze Entfernung vom Rand des Spiegels bis zum äussersten Rand des Stoffs oder Tüchels nur dann anzusehen, wenn der äusserste Streifen längs der Tüchel- oder Stoffkante gleichfalls abweichende Bindung gegenüber dem eigentlichen Fonds (Spiegel) aufweist.</p> <p>Die Bindung und Zusammensetzung der Enden (Sahlleisten, Lisières), sofern nicht dadurch für die weitere Verwendung der Gewebe bestimmte Effekte (z. B. Bordüren u. dgl.) erzielt werden, fällt für die Verzollung nicht in Betracht.</p> <p>Als gemustert (fassoniert) sind ausser den Jacquardgeweben solche Gewebe zu betrachten, die aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (Pékins), seien es Schuss-Effekte (Lancés).</p>	

Nr. des öster- reichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	Seidenwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden unterliegen einem Zuschlag von 30 vom Hundert des Zolls der betreffenden Seidenwaren.	
	<b>Tarifklasse XXII. Konfektionswaren.</b>	
aus 220	aus a 1. Binsen- oder Röhrlihäute, geknüpft, nicht ausgerüstet . . . . .	für 1 Stück — . 45
aus 221	aus a 1. Binsen- oder Röhrlihäute, geknüpft, nicht ausgerüstet . . . . .	— . 35
aus 225	Leibwäsche und andere Unterkleider aus Gesundheitskrepp von der Art der hinterlegten Stoffmuster:	
	a. baumwollene . . . . .	für 100 kg 240. —
	b. wollene . . . . .	260. —
	c. seidene . . . . .	750. —
	d. halbseidene . . . . .	585. —
	Anmerkungen zu Nr. 225:	
	1. Leibwäsche und andere Unterkleider aus Gesundheitskrepp werden hinsichtlich ihrer Zutaten wie Wirk- und Strickwaren behandelt.	
	2. Der Berechnung des Zolls samt Aufschlag nach Nr. 225 sind die Vertragszölle des für die Verzollung massgebenden Bestandteils zugrunde zu legen.	
	<b>Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XVIII bis XXII.</b>	
	1. Garne in geschichteten oder geleimten Ketten unterliegen einem Zuschlag von 5 vom Hundert zum Zoll des verwendeten Garnes.	
	2. Eingewebte, eingewirkte, eingestrickte u. dgl. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasschmelz, Flitter, Glasgespinste, Fischbeinfäden u. dgl. bleiben bei der Tarifierung von Gespinstwaren ausser Betracht.	

Nr. des öster- reichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	<p>3. Für die Verzollung von Stickereien ist der Grundstoff massgebend und bleiben die zum Sticken verwendeten Garne, soweit im Tarife hierüber nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, ausser Betracht. Dies gilt auch für als Stickmaterial verwendete Metallfäden (Draht oder Lahn), Metallgospinste, Perlen u. dgl.</p> <p>Bei der Verzollung von Artikeln der Kottenstickerei bleiben andere Zierstiche, welche nach dem Prinzip der Kettenstickerei hergestellt sind, und Spachtelstiche (Spinnen), Langstiche, Schnurstiche oder Höhlstiche und Applikationen von Cambric, Musselin und dergleichen Geweben, ferner aufgenähte Effekte, wie Ringe, Rosetten, Bollen usw., wie auch unwesentliche Zutaten von Ätzstickereien oder Phantasietüllen ausser Betracht.</p> <p>Applikationsstickereien, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, dass die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 225, sondern sind als Stickereien zu verzollen.</p> <p>Bei Meterware bleiben Nähstiche, mittels welcher einzelne Stickerei-, Spitzen- oder Luftstickereirapporte oder Teile (Motive) davon der Fläche oder der Höhe nach zusammengesetzt und zu Meterware aneinandergereiht sind, ausser Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, z. B. Kragen, Manschetten u. dgl. aus Stickerei- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel als genähte Gegenstände behandelt und nach ihrem höchstbelasteten Bestandteil mit einem Aufschlag von 40 vom Hundert verzollt.</p> <p>4. Bestickte Wirk- und Strickwaren, Flecht-, Posamentier- und Knopfwaren sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide</p>	

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	<p>durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 213 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Flecht-, Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Flecht-, Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 212 in Verzollung zu nehmen.</p> <p>5. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören, mit Ausnahme von gehäkelten, gestrickten, gewirkten Spitzen sowohl gewirkte (Kulier- oder Kettenware), als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), z. B. dgl. Stoffe in Stücken (Meterware), Bänder, Geldbörsen, Handschuhe, Hauben, Hemden, Hosen, Joppen, Kapuchons, Kragen, Leibchen, Pelerinen, Puls-, Knie- und Tailenwärmer, Baby-schuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Trikotanzüge, Tucher u. dgl., sowohl Fassionwaren, das ist regulär gearbeitete, als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte.</p> <p>Bei Wirk- und Strickwaren bleiben Näharbeit sowie die zum Gebrauch erforderlichen Zutaten wie Einfassbänder, Besätze, benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindebänder, Quasten, Ringe u. dgl. ausser Betracht.</p> <p>Darüber hinausgehende Zutaten haben die Anwendung eines Zuschlags von 20 vom Hundert zum Zoll der Wirkwaren zur Folge.</p> <p>Bei Handschuhen bleiben Tamburiernähte ausser Betracht.</p> <p>Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch gewirkte oder gestrickte Mützen.</p> <p>6. Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden nicht</p>	

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
232	<p>nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlag von 10 vom Hundert zu dem Zoll für das betreffende Gewebe belegt.</p> <p>Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungen oder in sich selbst verziert (Monogramme, Zierbuchstaben u. dgl.) oder Namen, Nummern u. dgl. eingestickt sind, werden nicht als Stickereien verzollt, sondern nach ihrer Beschaffenheit behandelt.</p> <p>Für gestickte Taschentücher mit einfachen Säumen wird kein Zollzuschlag, für solche mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) ein Zollzuschlag von 10 vom Hundert zu den nach den einschlägigen Zolltarifnummern entfallenden Zollsätzen für Stickereien erhoben.</p> <p>7. Bandartig geschnittene geradlinige Gewebestreifen sind zum Zollsatz des betreffenden Gewebes abzufertigen.</p> <p>8. Der Berechnung des Zolles samt Aufschlag nach den vorstehenden vertragsmässigen, bzw. autonomen Anmerkungen zu den Tarifklassen XVIII bis XXII sind die Vertragszölle für die betreffenden Waren zugrunde zu legen.</p> <p><b>Tarifklasse XXIV. Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Bast, Binsen, Rohr, Schilf, Span, Stroh und dergleichen.</b></p> <p>Hutgeflechte und andere Geflechte . . . . .</p> <p>Anmerkung: Geflechte in Verbindung mit Gespinstfäden, Rosshaar, Sparterie, Metallfäden oder Gespinstwaren sowie Sparterieplatten fallen unter die Nr. 234.</p>	frei

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 234	Sonstige Flechtwaren, auch Korbflechtwaren: aus <i>c.</i> feine, dann alle in Verbindung mit feinen Stoffen: 1. feine, ohne Verbindung mit feinen Stoffen. . . . . 2. Geflechte in Verbindung mit Gespinstfäden . . . . . <i>d.</i> alle in Verbindung mit feinsten Stoffen .	für 100 kg  36. — 85. — 200. —
<p style="text-align: center;"><b>Tarifklasse XXV. Papier und Papierwaren.</b></p>		
<p style="text-align: center;">Anmerkung zu den Nrn. 237 und 252: Sogenannte Automatenkartons für Stickmaschinen in Rollen oder in Streifen von 13,5 bis 18 cm Breite, beim Bezug durch Stickereiunternehmer oder Sticker auf Erlaubnisschein. . . . .</p>		
aus 242	Isolierpapiere und anderes imprägniertes oder lackiertes Papier für elektrotechnische Zwecke, auch Bänder aus solchen Papieren, beim Bezug durch Erzeuger elektrotechnischer Bedarfsgegenstände auf Erlaubnisschein . . . . .	10. —  7. —
<p style="text-align: center;"><b>Tarifklasse XXVI. Kautschuk, Gutta-percha und Waren daraus.</b></p>		
260	<i>a.</i> Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen . . . . . <i>b.</i> Dichtungsmaterial, auch mit Asbest; Isolierstreifen aus Patentplatten, auch vulkanisiert	75. — 80. —
aus 265	Gewebe und Wirkstoffe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden: aus <i>b.</i> aus andern Gespinststoffen: 1. Isolierstreifen . . . . .  Anmerkung zu Nr. 267: Der Berechnung des Zolles samt Aufschlag nach Nr. 267 sind die Vertragszölle der Nrn. 265 und 266 zugrunde zu legen.	50. —

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
271	<p align="center"><b>Tarifklasse XXVII. Wachstuch und Waren daraus.</b></p> <p>Fussbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum und Stoffen ähnlicher Zusammensetzung:</p> <p>a. Inlaid-Linoleum; Linoleum in der Stärke über 2,2 mm. . . . .</p> <p>b. andere . . . . .</p> <p>Anmerkung zu den Nrn. 273 und 274: Isoliergewebe (das sind mit Firnissen oder Lacken für elektrotechnische Zwecke imprägnierte Seiden- oder andere Gewebe) und Isolierbänder (das sind geschnittene, auch aneinandergestückelte Streifen oder Bänder aus Isoliergeweben) beim Bezug durch Erzeuger elektrotechnischer Bedarfsgegenstände auf Erlaubnisschein . . . . .</p>	<p>für 100 kg</p> <p>40. —</p> <p>70. —</p> <p>90. —</p>
aus 287	<p align="center"><b>Tarifklasse XXVIII. Leder und Lederwaren.</b></p> <p>Lederwaren:</p> <p>Schuhwaren, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen, das Paar im Gewicht:</p> <p>c. unter 900 g bis 500 g, ferner Knaben-, Mädchen- und Kleinkinderschuhe sowie Sandalen</p> <p>d. unter 500 g. . . . .</p>	<p>160. —</p> <p>250. —</p>
aus 304	<p align="center"><b>Tarifklasse XXX. Holz und Holzwaren; Drechsler- und Schnitzstoffe und Waren daraus.</b></p> <p>Geschmitzte oder mit Intarsien oder Verzierungen versehene Arbeiten aus Holz, wie die Interlakener, Brienser oder Berneroberländer Artikel genannten Gegenstände und ähnliche, nach Art der vorgelegten Muster, mit oder ohne Beschläge:</p> <p>1. Souvenirs . . . . .</p> <p>2. andere . . . . .</p>	<p>40. —</p> <p>60. —</p>

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 305	Geschnitzte oder mit Intarsien oder Verzierungen versehene Arbeiten aus Holz, wie die Interlakener, Brienzer oder Berner oberländer Artikel genannten Gegenstände und ähnliche, nach Art der vorgelegten Muster, mit oder ohne Beschläge: 1. Souvenirs . . . . . 2. andere . . . . .	für 100 kg  70. — 80. —
318	<b>Tarifklasse XXXI. Glas und Glaswaren.</b> Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen . . . . .	30. —
aus 333	<b>Tarifklasse XXXII. Steine und Steinwaren.</b> Steinplatten in der Stärke unter 16 cm (mit Ausnahme von Schieferplatten und Lithographiesteinen): aus b. weiter bearbeitet, auch geschliffen oder poliert: aus 3. Mika- und Mikanitplatten . . . . .	7. —
aus 351	Mika- und Mikanitgewebe, auch in Bändern . . .	25. —
	<b>Tarifklasse XXXIV. Eisen und Eisenwaren.</b>	
375	Eisenwaren: Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus nicht schmiedbarem Guss . . . . .	frei
aus 381	Blechwaren: aus b. aus Blech in der Stärke unter 2 mm: 3. sonst fein bearbeitet, wie mit andern unedlen Metallen überzogen oder poliert mit eingepressten oder gestanzten Mustern, emailliert, fein angestrichen, lackiert, bemalt, bedruckt: α. Tisch-, Haus-, Küchengeräte; Emailgeschirr . . . . . β. Emballagen . . . . . γ. andere . . . . .	66. 50 70. — 80. —

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 388	<b>Werkzeuge:</b> <i>f.</i> Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge: 1. von 300 mm oder mehr . . . . . 2. unter 300 mm bis 150 mm . . . . . 3. unter 150 mm . . . . .	für 100 kg  30. — 50. — 60. —
aus 389	<b>Nägel und Drahtstifte:</b> aus <i>a.</i> roh oder gewöhnlich bearbeitet: 2. Schuhnägel (ausgenommen handgeschmiedete): <i>α.</i> Tacks . . . . . <i>β.</i> andere . . . . .	15. — 20. —
aus 390	<b>Schrauben, Schraubenmutter und Bolzen:</b> aus <i>a.</i> Gleitschutznieten für Automobilreifen mit flachem Kopf und konischem Schliff, oben zum Börteln eingerichtet, mit glashart gehärtetem Kopf, der von der Feile nicht angeritzt wird. <i>b.</i> mit Gewinde: 1. roh, mit einer Schaftdicke oder Lochweite: <i>α.</i> von 14 mm oder mehr . . . . . <i>β.</i> unter 14 mm bis 7 mm . . . . . <i>γ.</i> unter 7 mm . . . . . 2. gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke oder Lochweite: <i>α.</i> von 14 mm oder mehr . . . . . <i>β.</i> unter 14 mm bis 7 mm . . . . . <i>γ.</i> unter 7 mm . . . . .	15. —  18. — 26. — 42. —  28. — 36. — 70. —
409	<b>Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte:</b> <i>a.</i> roh, gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewicht: 1. von 25 kg oder mehr . . . . . 2. unter 25 kg bis 3 kg . . . . . 3. unter 3 kg bis 0,5 kg . . . . . 4. unter 0,5 kg . . . . . <i>b.</i> in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewicht: 1. von 25 kg oder mehr . . . . . 2. unter 25 kg bis 3 kg . . . . .	10. — 12. — 14. — 16. —  20. — 22. —

Nr. des öster- reichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	3. unter 3 kg bis 0,5 kg . . . . .	für 100 kg 24 —
	4. unter 0,5 kg . . . . .	28. —
	<i>c.</i> fein bearbeitet, bei einem Stückgewicht:	
	1. von 25 kg oder mehr . . . . .	28. —
	2. unter 25 kg bis 3 kg . . . . .	32. —
	3. unter 3 kg bis 0,5 kg . . . . .	36. —
	4. unter 0,5 kg . . . . .	40. —
	<b>Tarifklasse XXXV. Unedle Metalle und Waren daraus.</b>	
aus 414	Bleche und Platten: aus <i>a.</i> roh, nicht zugeschnitten, gebogen, vertieft oder gelocht:	
	3. aus Kupfer, Nickel, Aluminium und an- dern unedlen Metallen oder Metallegie- rungen in der Stärke:	
	<i>α.</i> von 0,5 mm oder mehr . . . . .	19. —
	<i>β.</i> unter 0,5 mm . . . . .	24. —
aus 416	Stangen, Stäbe und Drähte: aus <i>a.</i> roh:	
	3. aus Kupfer, Nickel, Aluminium und an- dern unedlen Metallen oder Metallegie- rungen in der Stärke:	
	<i>α.</i> von 0,5 mm oder mehr . . . . .	19. —
	<i>β.</i> unter 0,5 mm . . . . .	24. —
419	Metallwaren: Blei- und Zinnfolien (Stanniol); Flaschenkapseln, Tuben und Spritzkorke aus Blei, verzinn-tem oder zinnplattiertem Blei oder Zinn:	
	<i>a.</i> blank, ausgenommen Zinnfolien . . . . .	50. —
	<i>b.</i> andere:	
	1. Zinnfolien . . . . .	70. —
	2. sonstige . . . . .	80. —

Nr. des öster- reichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 428	Waren, nicht besonders benannte, aus Kupfer oder anderweitig nicht genannten unedlen Metallen und Metallegierungen: c. andere: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. roh oder gewöhnlich bearbeitet . . . . .</li> <li>2. fein bearbeitet:               <ol style="list-style-type: none"> <li>α. Heisswasserapparate, auch vernickelt .</li> <li>β. andere . . . . .</li> </ol> </li> </ol>	für 100 kg  75.— 130.— 150.—
480	Waren, nicht besonders benannte, aus Aluminium oder aluminiumähnlichen Legierungen: a. für technische Zwecke, ausgenommen Folien und Tuben . . . . . b. andere: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Folien . . . . .</li> <li>2. sonstige . . . . .</li> </ol>	100.— 180.— 160.—
<p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXXIV und XXXV.</b></p> <p>1. Unter schmiedbarem Eisen ist auch Stahl, Weich- und Stahlguss begriffen.</p> <p>2. Das Beseitigen der Guss- und Pressnähte (Grate) durch Abmeisseln, Abschleifen, auch auf Schmirelscheiben, Feilen oder Bestossen, das Eb- nen von Bruchflächen, das Abstechen der Guss- köpfe, das Vorschruppen zum Zwecke der Prü- fung auf Fehlerfreiheit bei Stahlguss wird nicht als Bearbeitung angesehen.</p> <p>3. Als gewöhnliche Bearbeitung im Gegensatz zu roh gilt: Scheuern, Feilen, Abschmireln, Ab- drehen, Hobeln, grober Schliff und grober Anstrich; überdies bei Eiesenwaren (Nr. 373 bis 411) und Me- tallwaren (Nr. 417 bis 432) noch das Lochen, Boh- ren, Einschneiden von Gewinden, Nieten und Ver- schrauben.</p> <p>4. Alle andern Bearbeitungen, wie das Über- ziehen mit unedlen Metallen, feiner Anstrich, feiner Schliff usw. gelten als feine Bearbeitung.</p>		

Nr. des öster- reichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	<p>5. Insofern im Tarif nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen alle gravierten, ziselirten, guillochirten, vernickelten, verkobalteten Waren einem Zuschlag von 50 vom Hundert zum Zoll für die betreffende Ware. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollansätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung des Zuschlags der Zollsatz für die feine Bearbeitung zugrunde zu legen. Der Berechnung des Zolles samt Zuschlag sind die Vertragszölle für die betreffenden Waren zugrunde zu legen.</p> <p>6. Mit Gold oder Silber plattirte Waren sind wie vergoldete oder versilberte Waren zu behandeln.</p>	für 100 kg
	<p><b>Tarifklasse XXXVI. Maschinen, Apparate</b> aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XXXVII und XXXVIII gehörigen.</p>	
aus 488	<p>Dampfmaschinen, Dampf- und Wasserturbinen, Verbrennungsmotoren im Stückgewicht:</p> <p>a. von 100,000 kg oder mehr:</p> <p>1. Dampfturbinen . . . . . 16. —</p> <p>2. Dampfmaschinen . . . . . 18. —</p> <p>3. Wasserturbinen und Verbrennungsmotoren . . . . . 20. —</p> <p>b. unter 100,000 kg bis 10,000 kg:</p> <p>1. Dampfturbinen . . . . . 18. —</p> <p>2. Dampfmaschinen . . . . . 24. —</p> <p>3. Wasserturbinen und Verbrennungsmotoren . . . . . 25. —</p> <p>c. unter 10,000 kg bis 2500 kg:</p> <p>1. Dampfmaschinen . . . . . 26. —</p> <p>2. Dampfturbinen, Wasserturbinen und Verbrennungsmotoren . . . . . 30. —</p> <p>d. unter 2500 kg bis 200 kg: Verbrennungsmotoren . . . . . 38. —</p>	
aus 440	<p>Maschinen und Apparate für die Vorbereitung, Verarbeitung oder Veredlung von Gespinststoffen und Gespinstwaren:</p>	

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
aus 441	<i>a.</i> Nähmaschinen und Strickmaschinen:	für 100 kg
	1. mit Gestell . . . . .	50. —
	aus 2. Köpfe und bearbeitete Bestandteile von Köpfen:	
	<i>α.</i> Schiffchen, Greifer, Spulenhülsen . . . . .	frei
	aus <i>β.</i> Köpfe und andere bearbeitete Bestandteile von Köpfen für Flachstrickmaschinen . . . . .	80. —
	<i>γ.</i> andere . . . . .	60. —
	3. Gestelle, auch zerlegt . . . . .	30. —
	<i>b.</i> Webstühle und Hilfsmaschinen für die Weberei:	20. —
	1. Baumwoll- und Leinenwebstühle, Schlichtmaschinen . . . . .	16. —
	2. alle andern Webstühle, mit Ausnahme der Tuchwebstühle, und andere Hilfsmaschinen für die Weberei . . . . .	13. —
	<i>c.</i> andere, wie Spinnerei- und Zwirnereimaschinen, Wirkstühle, Stickmaschinen, Klöppelmaschinen für die Spitzenerzeugung, Hilfsmaschinen für die Wirkerei und Strickerei, Maschinen und Apparate für die Bleicherei, Färberei, Druckerei, Zurichtung u. dgl. . . . .	frei
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte:	
	aus <i>c.</i> aus Eisen, im Stückgewicht	
	aus 1. von 10,000 kg oder mehr:	
	<i>α.</i> Kakaobutterpressen . . . . .	20. —
	<i>β.</i> Eismaschinen, Kältemaschinen; Flachdruckrotationsmaschinen, Rotationsmaschinen . . . . .	22. —
	<i>γ.</i> Zentrifugalpumpen . . . . .	24. —
<i>δ.</i> Papiermaschinen; Pressen und Kollergänge für Teigwarenfabrikation; Kollergänge für Ziegel- und Zementfabriken . . . . .	26. —	
aus 2. unter 10,000 kg bis 1000 kg:		
<i>α.</i> Maschinen zur Herstellung von Wicklungen aller Art und zum Bandagieren		

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	von Wicklungen für elektrische Maschinen und Apparate; Schriftgiess- und Setzmaschinen . . . . .	für 100 kg 25. —
	β. Walzwerke und Mischmaschinen für Schokoladefabrikation; Pressen und Kollergänge für Teigwarenfabrikation im Stückgewicht über 7000 kg; Flachdruckrotationsmaschinen im Stückgewicht über 7000 kg. . . . .	30. —
	γ. Eismaschinen, Kältemaschinen; Papiermaschinen; Zentrifugalpumpen; Ventilatoren; Kompressoren; Geschwindigkeitswechselgetriebe; Hand- und Schnellpressen, Rotationsmaschinen; Spezialmaschinen und Apparate für Mühlen (wie insbesondere Getreidereinigungs- und Sortiermaschinen für Mühlen und Speicher, Getreide-Konditionierungsapparate, Müllereiwalzenstühle, Plansichter, Griessputzmaschinen, Mischmaschinen); Trockenapparate und Pressen für Teigwarenfabrikation; Maschinen für Bäckereien und Konditoreien (wie insbesondere Misch- und Knetmaschinen); Schneckenpressen, Revolverpressen für Ziegel- und Zementfabriken; Walzwerke und Mischmaschinen für Seifen- und Farbenfabrikation. . . . .	35. —
	aus 3. unter 1000 kg bis 200 kg:	
	α. Maschinen zur Herstellung von Wicklungen aller Art und zum Bandagieren von Wicklungen für elektrische Maschinen und Apparate. . . . .	30. —
	β. Schleifmaschinen für Metalle. . . . .	33. —
	γ. Walzwerke und Mischmaschinen für Schokoladefabrikation; Schriftgiess- und Setzmaschinen . . . . .	38. —

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	<p>δ. Eismaschinen, Kältemaschinen; Papiermaschinen; Zentrifugalpumpen; Ventilatoren; Kompressoren; Geschwindigkeitswechselgetriebe; Spezialmaschinen und Apparate für Mühlen (wie insbesondere Getreidereinigungs- und Sortiermaschinen für Mühlen und Speicher, Mehlpackmaschinen, Auflöser und Déta-cheure, Griessputzmaschinen, Mischmaschinen, Filter, Ventilatoren, Schnecken und Elevatoren); Trockenapparate für Teigwarenfabrikation; Maschinen für Bäckereien und Konditoreien (wie insbesondere Misch- und Knet-, Rühr- und Schlag-, Reib- und Schneidmaschinen); Hand- und Schnellpressen, Rotationsmaschinen . . . . .</p>	für 100 kg         40. —
	aus 4. unter 200 kg:	
	α. Maschinen zur Herstellung von Wicklungen aller Art und zum Bandagieren von Wicklungen für elektrische Maschinen und Apparate . . . . .	35. —
	β. Schleifmaschinen für Metalle. . . . .	38. —
	γ. Eismaschinen, Kältemaschinen; Papiermaschinen; Zentrifugalpumpen; Ventilatoren; Kompressoren; Geschwindigkeitswechselgetriebe; Maschinen für Bäckereien und Konditoreien (wie insbesondere Rühr- und Schlag-, Reib- und Schneid-, sowie Teigteilmaschinen) . .	45. —
	<b>Tarifklasse XXXVII. Elektrische Maschinen und Apparate; elektrotechnische Bedarfsgegenstände.</b>	
aus 442	Dynamomaschinen und Elektromotoren, auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparaten im Stückgewicht:	

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
		für 100 kg
	a. von 8000 kg oder mehr . . . . .	24. —
	b. unter 8000 kg bis 3000 kg . . . . .	33. —
	c. unter 3000 kg bis 1000 kg . . . . .	40. —
	d. unter 1000 kg bis 500 kg . . . . .	45. —
	e. unter 500 kg bis 200 kg . . . . .	56. —
	f. unter 200 kg bis 25 kg . . . . .	70. —
	g. unter 25 kg:	
	1. unter 25 kg bis 5 kg . . . . .	90. —
	2. unter 5 kg . . . . .	120. —
448	Ruhende Transformatoren im Stückgewicht:	
	a. von 3000 kg oder mehr . . . . .	45. —
	b. unter 3000 kg bis 500 kg . . . . .	65. —
	c. unter 500 kg bis 25 kg . . . . .	90. —
	d. unter 25 kg . . . . .	120. —
444	Apparate:	
	a. für Telegraphie oder Telephonie, Läute- und Signalapparate . . . . .	150. —
	b. für drahtlose Fernvermittlung . . . . .	800. —
	c. Röntgen- und elektromedizinische Apparate und Hilfsgeräte im Gewicht:	
	1. von 250 kg oder mehr . . . . .	100. —
	2. unter 250 kg bis 20 kg . . . . .	120. —
	3. unter 20 kg . . . . .	150. —
446	Elektrizitätsmess-, -zähl- und -registrierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt:	
	a. von 5 kg und darüber . . . . .	150. —
	b. unter 5 kg . . . . .	200. —
aus 448	Nicht besonders benannte elektrische Apparate und Vorrichtungen, wie Schalt- und Kontaktvorrichtungen, Anlasser, Regulatoren, Widerstände, Sicherungen, Schalter, Heiz- und Kochapparate im Stückgewicht:	
	a. von 250 kg oder mehr . . . . .	65. —
	b. unter 250 kg bis 20 kg . . . . .	90. —
	c. unter 20 kg bis 5 kg . . . . .	120. —
	Heiz- und Kochapparate . . . . .	110. —

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
		für 100 kg
	d. unter 5 kg bis 500 g . . . . .	150. —
	Heiz- und Kochapparate . . . . .	125. —
	e. unter 500 g. . . . .	180. —
	Heiz- und Kochapparate . . . . .	160. —
	Anmerkung: Die Zölle der Nummern 442 bis 446 und 448 finden auch auf fertige Bestandteile der in diesen Nummern enthaltenen Maschinen, Apparate und Vorrichtungen Anwendung, wenn sie keinen andern Gebrauch als zur Zusammensetzung von solchen zulassen und nicht in dieser Klasse besonders genannt sind. Unfertige Bestandteile von Dynamomaschinen und Elektromotoren sind nach den Bestimmungen für Maschinen und Apparate der Klasse XXXVI, solche Bestandteile zu andern elektrischen Maschinen und Apparaten nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen.	
aus 449	Isolierrohre zur Aufnahme elektrischer Leitungen, auch mit Anschlussmuffen, sowie Verbindungsstücke zu solchen:	
	a. ohne Eisen- oder Metallbewehrung (schwarze Rohre) . . . . .	30. —
	b. mit Eisen- oder Metallbewehrung . . . . .	35. —
	Anmerkung: Unter die Nr. 449 fallen auch Isolierrohre aus Papier oder Hartgummi mit oder ohne Bewehrung, ferner Isolierrohre aus Mika- und Mikanitpapier.	
450	Kabel und isolierte Drähte:	
	a. mit Bleiumpressung (Bleikabel), mit oder ohne Eisen- oder Metallbewehrung . . . . .	36. —
	b. mit einer Isolierung aus Seide oder in Verbindung mit Seide . . . . .	145. —
	c. andere:	
	1. ohne Gummi-Isolierung . . . . .	100. —
	2. mit Gummi-Isolierung . . . . .	100. —
451	Elektrizitätssammler (Akkumulatoren) sowie Platten hierzu, ausgenommen Taschenakkumulatoren . . . . .	60. —

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	<b>Tarifklasse XXXVIII. Fahrzeuge.</b>	für 100 kg
458	Fahrradbestandteile, bearbeitet:	
	a. Freilaufnaben und deren Bestandteile, Freilaufzahnkränze, starre Nabenkränze, Achsen, Fahrradketten, Kugellager, Kugelhalteringe, Griffe, Kettenkasten, Kotschützer, gebohrte Felgen . . . . .	60. —
	b. Speichen, Speichennippel . . . . .	120. —
	c. andere . . . . .	200. —
aus 460	aus a. Räder und Vollräder für Kraftfahrzeuge aus schmiedbarem Eisen, im Stückgewicht von 4,5 kg oder mehr . . . . .	35. —
	Anmerkung zu den Nrn. 465 und 466: Bei der Abfertigung nach lit. b der Tarifiermerkung zu den Nrn. 465 und 466 ist der Zuschlag den Vertragszöllen dieser Nummern zuzurechnen.	für 1 Brutto-registertonne
aus 468	Schiffe aus Eisen . . . . .	12. —
	<b>Tarifklasse XL. Instrumente und andere Erzeugnisse der Feinmechanik; Uhren.</b>	
479	Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische, medizinische und andere nicht besonders benannte Erzeugnisse der Feinmechanik:	für 1 kg
	a. Reisszeuge . . . . .	6. —
	b. andere . . . . .	3. —
	mathematische, physikalische . . . . .	2. —
aus 480	Optische Instrumente und Fassungen hierzu, ausgenommen solche aus Edelmetall:	
	aus b. photographische Kameras . . . . .	4. 50
aus 486	Sprechmaschinen und deren Bestandteile, mit Ausnahme der Platten und Walzen; Spieldosen . .	für 100 kg 70. —
	Uhren:	
489	Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl.:	für 1 Stück
	a. mit Gehäusen aus Platin . . . . .	10. —
	b. mit Gehäusen aus Gold . . . . .	5. 60

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
		für 1 Stück
	c. mit Gehäusen aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . . .	2. 60
	d. andere, auch vergoldet oder versilbert. . . . .	1. 20
490	Gehäuse zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl.:	
	a. aus Platin . . . . .	8. 50
	b. aus Gold . . . . .	4. 50
	c. aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . . .	1. 50
	d. andere, auch vergoldet oder versilbert. . . . .	— 80
	Anmerkung: Hierher gehören auch Mittelstücke von Uhrgehäusen (sogenannte Carrures).	
491	Uhrwerke zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl., sowie Rohwerke . . . . .	— 80
<b>Tarifklasse XLII. Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei- und Parfümeriestoffe, sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen.</b>		
	Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse:	
aus 500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen: k 2. Kalium- und Natriumchlorat (chlorsaures Kalium und Natrium), Kaliumperchlorat und Natriumperchlorat . . . . .	für 100 kg 10. —
aus 510	Anderer chemische Erzeugnisse: aus a. Turicol, über besonders ermächtigte Zollämter. . . . .	14. —
	d. Leim aller Art. . . . .	14. 50
aus 511	aus a und b. 1. Metaldehyd, fest (fester Brennstoff «Meta») 2. Bariumchlorat. . . . .	25. — 10. —
513	Arznei- und Parfümeriestoffe, sowie Waren daraus: Arzneien, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-	

Nr. des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
	auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, soweit sie nicht einem höheren Zoll unterliegen; ferner ausschliesslich für arzneiliche Verwendung bestimmte chemisch einheitliche, nicht besonders benannte Stoffe . . . . .	für 100 kg  50. —
525	Farbwaren: Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30 vom Hundert Streckungsmittel. . . . .	frei
	Anmerkung: Der Zusatz von Streckungsmitteln im Ausmass von über 30 vom Hundert schliesst die Behandlung nach dieser Nummer nicht aus.	
534	Lacke und Lackfirnisse mit oder ohne Farbe . . .	80. —
	<b>Tarifklasse XLIV. Spielwaren und Christbaumschmuck.</b>	
aus 548	Spielwaren und Christbaumschmuck, sowie Teile davon: aus a. aus Holz: 2. fein gearbeitet, gebeizt, gefärbt, lackiert, poliert, bemalt. . . . .	50. —

## Anlage B.

## Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet.

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
	<b>I. Nahrungs- und Genussmittel.</b>	per q
	<b>B. Früchte und Gemüse.</b>	
aus 23	Äpfel, Birnen, Quitten, offen, frisch, vom 1. September bis 30. November . . . . . NB. ad 23. Äpfel, Birnen, Quitten werden auch dann als offen nach dieser Nummer zugelassen, wenn sie lose in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt sein.	2. —
	<b>D. Animalische Nahrungsmittel.</b>	
84	Geflügel, getötet, anderes als Federwild . . . . .	30. —
	<b>II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.</b>	
	<b>A. Tiere.</b>	per Stück
145	Schafe . . . . .	5. —
	<b>III. Häute und Felle, Leder-, Lederwaren, Schuhwaren.</b>	
177	Bodenleder aller Art, mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder . . . . .	per q 50. —
aus 182	Treibriemenleder, schwarz oder naturfarbig, nicht in Bahnen zugeschnitten . . . . .	65. —
aus 188	Taschenerwaren aus Leder, ausgenommen Reiseartikel, auch in Verbindung mit Seide u. dgl.	200. —

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
200	Schuhe und Pantoffeln aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz. . . . .	per q 400. —
<b>V. Holz.</b>		
Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, roh, nicht gehobelt, nicht zusammengesetzt, anderes als Schwellen:		
237	— Nadelholz. . . . . Kistchen und Schachteln aus Holz, zur Verpackung von Kanditen und Zuckerwaren oder von Nähseide, auch mit eingepresster Firma oder Inhaltsbezeichnung, nicht in Verbindung mit Textilien, nach Art der vorgelegten Muster:	2. 50
aus 246	— rohe . . . . .	20. —
aus 247	— andere . . . . .	30. —
aus 248	Packfässer aus bloss gesägten, nicht gehobelten Brettern, ferner rohe, nicht gehobelte Bretter zu Packkisten, gebündelt, aus weichem Holz, für trockene Gegenstände. . . . .	4. —
aus 250	Kreuzverleimte Holzplatten mit Aussenplatten von Erle oder Buche, nicht furniert, nicht veredelt, nicht den Charakter von Möbelteilen aufweisend . . . . .	10. —
aus 258	Wäscheklammern aus Holz, mit Federn . . . . Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel, sowie der unter Nr. 264 b genannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze:	30. —
aus 260	— glatt, andere als rohe . . . . .	45. —
aus 262	— gekehrt, mit Stäben verziert: andere als rohe	60. —
aus 264a	— geschnitzt oder eingelegt: andere als rohe .	100. —

Nr. des schweize- rischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
		per q
268b	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sog. Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuils, Dosen, etc.): — nicht in Verbindung mit Textilstoffen, Posamentier- oder Polsterarbeit. . . . .	100. —
aus 271	Skis, andere als rohe. . . . .	50. —
<b>VI. Papier und graphische Erzeugnisse.</b>		
<b>A. Rohstoffe zur Papierbereitung.</b>		
	Faserstoffe zur Papierfabrikation, auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), nass oder trocken:	
290	— ungebleicht. . . . .	4. —
291	— gebleicht. . . . .	5. —
<b>B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.</b>		
1. Ohne nachträgliche Bearbeitung.		
292	Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, etc., im Gewicht von mehr als 400 g per m <sup>2</sup> : in Bogen von 0,5 m <sup>2</sup> Flächeninhalt und mehr, auf mindestens einer Seite den Naturrand aufweisend . . . . .	9. —
aus 299	Seidenpapier von 25 g und darunter per m <sup>2</sup> , mit einer Breite von mindestens 25 cm, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, mit Ausnahme von Zigarettenpapier . . . . .	25. —
2. Mit nachträglicher Bearbeitung.		
aus 306e	Seidenpapier (in Bogen oder Rollen), gekreppt, einfarbig, mit einer Breite von mindestens 25 cm, nicht für den Detailverkauf hergerichtet . . .	20. —

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
	<b>C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen.</b>	per q
aus 312	Falzkapseln aus Papier, einfarbig typographisch bedruckt. . . . .	90.—
	Modezeitschriften, auch mit lose eingelegten Modebildern und Schnittmustern, lose oder broschiert: — typographisch oder lithographisch bedruckt:	
aus 312	— — einfarbig. . . . .	30.—
aus 314	— — mehrfarbig. . . . .	30.—
aus 316	— nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, etc.). . . . .	30.—
	NB. ad 312, 314, 316. Unter diese Nummern fallen auch die Modezeitschriften, die lediglich Abbildungen mit kurzer beigefugter Beschreibung oder mit Verweis auf eine an anderer Stelle des Heftes befindliche Beschreibung enthalten.	
	<b>E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten.</b>	
aus 331	Falzkapseln und Tekturen, unbedruckt . . . . .	80.—
333	Enveloppen in Schachteln, Kassetten, etc., mit oder ohne Briefbogen (Papeterien u. dgl.), unbedruckt. . . . .	100.—
aus 340b	Lederalbums zum Einstecken von Bildern und Karten . . . . .	150.—
	<b>VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.</b>	
	<b>A. Baumwolle.</b>	
aus 381	Wickelbänder und Tischborten, aus Baumwolle, am Stück, nach Art der vorgelegten Muster . .	200.—
aus 391	Klöpplspitzen aus Baumwolle. . . . .	200.—
	<b>B. Flachs, Hanf Jute, Ramie etc.</b>	
	Hanfgarne, rohe, nicht für den Detailverkauf hergerichtet:	
397a	— einfach, bis und mit Nr. 5 englisch. . . . .	12.—
aus 403	— gezwirnt . . . . .	40.—

Nr. des schweize- rischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
	<b>D. Wolle.</b>	per q
479	Decken (Bett- und Tischdecken etc.), abgepasst, ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen . . . . .	210. —
	Filzplatten aus Wolle, vermischt mit andern Fasern, auch zugeschnitten, ohne Näharbeit:	
aus 492	— roh . . . . .	70. —
aus 498	— gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . .	90. —
	<b>E. Haare aller Art, nicht anderweit genannt.</b>	
aus 501	Filzplatten aus den unter Nr. 500 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen, nicht mit Wollfasern vermischt . . . . .	30. —
	<b>VIII. Mineralische Stoffe.</b>	
aus 586	Gebrochener Walzschotter aus Gault. . . . .	—, 10
587	Pflastersteine, zugerichtet . . . . .	—, 80
	NB. ad 591 a. Hierher gehört auch Untersberger Marmor.	
	Magnesit, gebrannt:	
aus 609	— in Stucken; Sintermagnesit . . . . .	—, 08
aus 618	— gemahlen, nicht chemisch rein (kaustischer Magnesit). . . . .	—, 50
aus 620	Wärmeschutzmasse aus Kieselgur, auch mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl. vermischt . . . . .	2. —
aus 628	a. Bausteine (auch Platten und Schalen) aus Kieselgur, auch vermischt mit andern Stoffen, Kork ausgenommen . . . . .	4. —
	b. Magnesitplatten und Heraklithplatten, nach Art der vorgelegten Muster, bei der Einfuhr über die Zollämter St. Margrethen und Buchs . . . . .	2. —
aus 624	Korksteine und Korksteinplatten für Bauzwecke, auch mit Zusatz von andern Materialien . . . . .	15. —

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
aus 632b	Fabrikate aus künstlichem Schmirgel, andere als die unter den Nrn. 630/632a genannten . . . .	per q 25. —
<b>IX. Ton, Steinzeug; Töpferwaren.</b>		
<b>A. Ton.</b>		
aus 660	Magnesitsteine, -dusen, -röhren und -röhrenformstücke: feuerfest . . . . .	2. 50
<b>XI. Metalle.</b>		
<b>A. Eisen.</b>		
NB. ad 712/714. Unter diese Nummern fällt auch sog. gereelter Rundstahl, nach Art der vorgelegten Muster, der warmgewalzt noch im warmen Zustand gerichtet und egalisiert wurde.		
NB. ad 742. Unter diese Nummer fällt auch roher Hohlbohrstahl (rund, sechs- oder achtkantig).		
Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von:		
748	— 35 cm und darüber . . . . .	25. —
749	— 16 bis auf 35 cm . . . . .	35. —
750	— weniger als 16 cm. . . . .	50. —
aus 751	Sensen und Sichel . . . . .	15. —
Drahtzieheisen, das Stück im Gewichte von:		
aus 757	5 kg und darüber . . . . .	20. —
aus 758	2 bis auf 5 kg. . . . .	30. —
aus 759	0,5 bis auf 2 kg. . . . .	35. —
779	Pfannen und Pfannenschalen, roh, geschliffen oder verzinkt. . . . .	25. —
785b	Eisendrahtgeflechte, auch verzinkt. . . . .	25. —
aus 802b	Bohrstahl, Hohlbohrstahl (rund, sechs- oder achtkantig), roh, mit Einsteckenden; Schlangenbohrstahl (voll oder hohl), roh, mit Einsteckenden . . . . .	10. —
NB. ad 802b. Unter diese Nummer fallen auch Gewehrlaufstäbe, roh, geschmiedet, ungelocht.		
aus 809	Hufeisengriffe und -stollen . . . . .	40. —

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
	<b>B. Kupfer.</b>	per q
aus 835	Firmenschilder aus Messing, poliert oder mattiert	80. —
aus 836	Firmenschilder aus Messing, vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnisst. . . . .	90. —
aus 887	Firmenschilder und Hohlwaren aus Messing, versilbert. . . . .	120. —
	<b>E. Zinn.</b>	
856	Stanniol. . . . .	50. —
	Tuben aus Zinn:	
aus 857	— roh . . . . .	40. —
aus 858c	— andere . . . . .	90. —
	Flaschenkapseln aus Zinn:	
aus 857	— roh . . . . .	40. —
aus 858b	— andere . . . . .	80. —
	<b>F. Nickel.</b>	
aus 860	Packfongblech und -draht. . . . .	20. —
	NB. ad 860. Unter diese Nummer fallen auch Rondellen aus Packfongblech.	
	<b>H. Edle Metalle.</b>	
aus 873a	Firmenschilder aus anderen unedlen Metallen als Kupfer und Messing, versilbert; Hohlwaren aus Packfong oder Alpacca, versilbert . . . . .	120. —
	<b>XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.</b>	
	<b>A. Maschinen und mechanische Geräte.</b>	
aus 893a	Siebmaschinen und Sortiermaschinen für Getreide und Sämereien, landwirtschaftliche. . . . .	15. —
aus 893b	Dengelmaschinen. . . . .	20. —
	Werkzeugmaschinen für die Holzbearbeitung, das Stück im Gewicht von:	
aus 895 b M 6	— 2500 bis auf 10,000 kg . . . . .	20. —
aus 896 b M 6	— 500 bis auf 2500 kg. . . . .	20. —

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
		per q
	Konditoreimaschinen mit Kraftbetrieb, vorwiegend aus Eisen (Massenschlag- und Rührmaschinen, Mandel- und Schokoladereibmaschinen, Mandelschalmaschinen, Gefrorenesmaschinen, Fondanttabliermaschinen), das Stück im Gewicht von:	
aus 897 b M 7	— 100 bis 500 kg . . . . .	80. —
aus 898 b M 7	— 50 bis 100 kg. . . . .	35. —
	Gerbstoffmühlen, Gerberei- und Lederzurichtmaschinen, das Stück im Gewicht von:	
aus 895 b M 9	— 2500 bis auf 5000 kg . . . . .	20. —
aus 896 b M 9	— 500 bis auf 2500 kg. . . . .	20. —
aus 897 b M 9	— 100 bis auf 500 kg . . . . .	30. —
<b>B. Fahrzeuge.</b>		
aus 909	Handschlitten ohne Lenkvorrichtung, mit einer Sitzlänge von mehr als 65 cm . . . . .	40. —
<b>XIII. Uhren; Instrumente und Apparate.</b>		
<b>B. Instrumente und Apparate.</b>		
aus 956	Magnete aller Art, nicht unter die Nummern 894/898 fallend. . . . .	40. —
958	Kirchenorgeln und nicht anderweit genannte fertige Bestandteile von solchen . . . . .	80. —
<b>XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.</b>		
<b>B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.</b>		
1046	Wasserstoffsperoxyd, technisch rein, für gewerblichen Gebrauch . . . . .	5. —

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Franken
		per q
	<b>D. Technische Fette, Öle und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.</b>	
1187	Wachsarbeiten aller Art, andere als die unter Nrn. 1185/1186 genannten . . . . . NB. ad 1187. Wachsfiguren, auch mit Perücke aus Wollhaar, oder in Verbindung mit Papier oder unedlem Metall werden nach dieser Nummer zugelassen.	40. —
	<b>XV. Nicht anderweit genannte Waren.</b>	
aus 1145	Holzperlen und Waren daraus; Spritzkorke aus Zinn, auch in Verbindung mit Kork . . . . .	120. —
	Reiseartikel aller Art:	
1152	— aus Leder . . . . .	200. —
1153	— andere . . . . .	120. —
1161 a	Binden aller Art für Verbandzwecke . . . . .	100. —

## Zusatzbestimmungen.

### Zu Artikel 8.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich gegenseitig das Recht vor, die Einfuhr- und Ausfuhrzölle in Gold zu erheben; sie sichern sich aber in dieser Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu. Wenn der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile die Erhebung der Zölle in Gold anordnet, so können diese Zölle in Papiergeld des betreffenden Landes mit einem Aufgeld, das der allfälligen Entwertung des genannten Geldes entspricht, entrichtet werden.

### Zu Artikel 7 und 9.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 7 hinsichtlich der Warenumsatzsteuer keine Anwendung finden und dass die aus Anlass der Ausfuhr von Waren stattfindenden Vergütungen an der genannten Steuer nicht als Gewährung von Ausfuhrprämien im Sinne des ersten Absatzes des Artikels 9 anzusehen sind.

### Zu Artikel 11.

Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 11 ist die gewerbmässige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluss der Eisenbahn, zu verstehen. Unter Gewerbesteuer soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebs, einschliesslich der Besteuerung des Einkommens aus demselben verstanden werden, gleichviel ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen usw. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen innerhalb der Gebiete des andern vertragschliessenden Teils gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der etwa bestehenden Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des andern vertragschliessenden Teils neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe einen selbständigen nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingten Nebenbetrieb hält oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist ein selbständiger Nebenbetrieb nicht darin zu finden, dass der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des andern Teils gelegenen Stationen die mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Ort selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die ausserhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen usw.

weiter befördert und umgekehrt, dass er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Ort selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen lässt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, dass der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des andern Teils ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

## Zu Artikel 12.

### § 1.

Als Grenzbezirke (Grenzonen) werden auf beiden Seiten der gemeinschaftlichen Zollgrenze gelegene Gebietsteile bis zu einer Ausdehnung von je 10 km anerkannt. Die nähere Festsetzung dieser Gebietsteile bleibt den beiden Regierungen vorbehalten, wobei in Ausnahmefällen eine Ausdehnung bis höchstens 15 km zulässig ist. Die Bewohner der Grenzbezirke sind Grenzbewohner im Sinne der Vereinbarungen.

### § 2.

#### Kleiner Grenz- und Marktverkehr.

1. Im beidseitigen Einfuhrverkehr innerhalb der Grenzbezirke sind täglich einmal frei von Ein- und Ausfuhrzöllen oder irgendwelchen andern Abgaben zuzulassen:

- a. in Mengen von höchstens 2 kg, bzw. 2 Litern:  
Fleisch von Vich, frisch oder einfach zubereitet;  
frische Milch, saure Milch, Topfen.
- b. in Mengen von höchstens 3 kg:  
Müllereierzeugnisse aus Getreide;  
Hülsenfrüchte;  
frisches Obst, mit Ausnahme der Weintrauben;  
gewöhnliches Brot oder Backwerk.

Die vorstehenden Begünstigungen beziehen sich nur auf Waren, die innerhalb des ausländischen Grenzbezirks erzeugt wurden und von Grenzbewohnern für den Bedarf des eigenen Haushalts — unter Ausschluss der Versendung durch eine Transportanstalt — im Strassenverkehr eingbracht werden.

2. Im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke dürfen folgende, aus dem Grenzbezirk stammende Waren in Mengen, die den eigenen Bedarf der Grenzbewohner nicht übersteigen, frei von Ein- und Ausfuhrabgaben, unter Anmeldung bei den Zollämtern, auf den Zollstrassen über die Grenze gebracht werden:

Natürliche und künstliche Düngemittel, Flachs und Hanf in Stengeln, Grün- und Rauhfutter (Futterkräuter, Heu, Häckerling), Stroh, Waldstreu, Moos, Riedstreu, gemeiner Bausand, Kieselsteine, gemeine Ton- und Töpfererde, Torf und Moorerde.

Mit Bewilligung der Zollverwaltung dürfen diese Waren auf bestimmten Grenzstrecken, wo dies die örtlichen Verhältnisse wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, auch auf Nebenwegen über die Grenze gebracht werden.

3. Getreide, Ölsamen, Hanf, Flachs, Holz, Lohe und ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von Grenzbewohnern zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben oder dgl. in den jenseitigen Grenzbezirk verbracht und im verarbeiteten Zustand zurückgeführt werden, bleiben unter den im Einzelfall festzusetzenden Kontrollbedingungen frei von Ein- und Ausfuhrabgaben.

Die Mengen der aus diesen Rohstoffen erzeugten Produkte, die wieder eingeführt werden dürfen oder wieder ausgeführt werden müssen, sind erforderlichenfalls von den beiderseitigen Zollverwaltungen im Einvernehmen festzusetzen.

4. Zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Grenzbewohner mit Gegenständen des eigenen Bedarfs, die zur handwerksmässigen Bearbeitung aus einem Grenzbezirk in den gegenüberliegenden gebracht werden und zurückkommen, werden die beiderseitigen Grenzzollämter ermächtigt werden, diesen Verkehr in beiden Richtungen zuzulassen, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihn erfordern. Der handwerksmässigen Bearbeitung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustellen. Die handwerksmässige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben auch im Färben bestehen. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Herstellung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

5. Zubereitete Arzneiwaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von den laut Übereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten und Tierärzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen oder welche die genannten Sanitätspersonen nach Zulass der bezüglichen in dem betreffenden Gebiet geltenden Sanitätsvorschriften mit sich führen, dürfen, unter Vorbehalt der Anmeldung beim Zollamt, ohne besondere Bewilligung frei von Abgaben über die erlaubten Zollstrassen, in dringenden Fällen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch auf Nebenwegen, eingebracht werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Produkten, die auf der Umhüllung eine genaue und deutliche pharmazeutische Bezeichnung tragen und nach den in den betreffenden Gebieten geltenden Bestimmungen im Handverkauf verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernisse der Beibringung von Rezepten abgesehen.

6. Die im Grenzbezirk ansässigen Ärzte, Tierärzte und Hebammen dürfen in Ausübung ihres Berufes die Grenze mit Pferdefuhrwerken, und wenn sie mit besonders zollamtlichen Legitimationskarten ausgestattet sind, auch mit Fahrrädern, Motorrädern oder Automobilen, ohne jeweilige Stellung zu einem Zollamt und ohne Beschränkung auf die Tageszeit, in dringenden Fällen auch

auf Nebenwegen, überschreiten. Nähere Anordnungen bezüglich dieser Erleichterungen werden die beiderseitigen Zollverwaltungen im Einvernehmen treffen.

### § 3.

#### Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.

1. Vieh, das auf nahe Weideplätze geführt und noch am selben Tag wieder zurückgebracht wird, bleibt gegen Anmeldung der Viehbestände durch die in Betracht kommenden Grenzbewohner und Festsetzung der Auf- und Abtriebstunden, ohne Einleitung des Vormerkverfahrens, frei von Abgaben.

Für diesen Verkehr sind die von den zuständigen Verwaltungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen als Viehtriebwege bezeichneten Strassen einzuhalten.

2. Unter Vorbehalt der zollamtlichen An- und Abmeldung und der für das Vormerkverfahren vorgeschriebenen Zollsicherung, sowie der Bestimmung von Ziffer 1, Absatz 2, werden frei von Ein- und Ausfuhrabgaben belassen:

- a. Vieh zum Verwiegen, zum Belegen, zum Beschneiden, zur tierärztlichen Behandlung oder zur vorübergehenden Arbeit im Fusstrieb, sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur vorübergehenden Benützung;
- b. Ochsen, Kühe und Jungviehtiere, die auf eine bestimmte, vom Beteiligten festzusetzende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiet nach dem Samnaunertal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Rohe Bodenprodukte und Erzeugnisse der Viehzucht jenes Teils grenzdurchschnittener Besitzungen, der durch den Zug der Grenze von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, bleiben beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude frei von allen Ein- und Ausfuhrzöllen oder irgendwelchen andern Abgaben.

Die gleiche Begünstigung gilt für das zu diesen Besitzungen gehörende Vieh und die Wirtschaftsgeräte, die von einem Teil der Besitzungen in den andern gebracht werden, sowie für die zur Bestellung mit Feldfrüchten erforderliche Aussaat.

4. Grenzbewohner, die diessets der Grenze ihren Wohnsitz haben und im jenseitigen Grenzbezirk auf eigenen oder gepachteten Äckern oder Wiesen oder sonst, jedoch nur in der Nähe ihres Wohnorts, Feldarbeiten zu verrichten haben, können das für diese Arbeiten erforderliche Vieh und Gerät, die erforderliche Aussaat und die auf den bearbeiteten jenseitigen Grundstücken gewonnenen rohen Bodenprodukte, mit Ausnahme der Weintrauben, frei von Ein- oder Ausfuhrabgaben über die Grenze bringen. Die Verbringung über die Grenze kann gegen vorherige zollamtliche Anmeldung oder gegen Spezialbewilligung ausnahmsweise auch auf Nebenwegen erfolgen, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die Art der zu verrichtenden Arbeiten es als notwendig er-

scheinen lassen, die zur Zollsicherung getroffenen Anordnungen befolgt werden und der Grenzbewohner aus dem jenseitigen Grenzbezirk an demselben Tag zurückkehrt, an dem er ihn betreten hat. Die Beförderung von Vieh ist jedoch nur auf solchen Wegen zulässig, die im gegenseitigen Einvernehmen von den zuständigen Verwaltungsbehörden als Viehtriebwege bestimmt werden.

5. Grenzbewohner, welche auf Grund von Dienstverträgen in der Nähe ihres Wohnsitzes in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des jenseitigen Grenzbezirks zeitweilig land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten verrichten, können, wenn sie aus dem jenseitigen Grenzbezirk regelmässig spätestens vor Ablauf des 6. Tages nach Betreten des Arbeitsorts in ihrem Wohnort zurückkehren, bei Beobachtung der zur Zollsicherung getroffenen behördlichen Anordnungen ungehindert die Zollgrenze auch auf Nebenwegen überschreiten und die zur Arbeit erforderlichen Geräte zoll- und abgabefrei über die Grenze bringen.

Die für solche Arbeiter in ihrem Wohnort zubereiteten Speisen können ihnen ebenfalls zoll- und abgabefrei über die Grenze zugetragen werden, vorausgesetzt, dass der Zuträger noch an demselben Tag, an dem er den jenseitigen Grenzbezirk betreten hat, zurückkehrt.

#### § 4.

##### Allgemeiner Grenzverkehr.

1. Beim Eingang an Bewohner der inländischen Grenzzone zum Verbrauch innerhalb dieser Zone bleiben gegen Nachweis der Erzeugung in der ausländischen Grenzzone von allen Ein- und Ausgangszöllen befreit:

Apfel, Birnen, Quitten und Zwetschgen,

unverpackt, auch in abgetheilten, mit Stroh oder Papier belegten oder ausgeschlagenen Wagen, oder in Säcken oder offen in Kisten oder Körben.

Nachstehende Waren, die nachweislich in der österreichischen Grenzzone erzeugt worden sind und an Bewohner der schweizerischen Grenzzone zum Verbrauch innerhalb dieser Zone gehen, werden zu folgenden Zollsätzen zugelassen:

Nr. des schweiz. Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz Fr per q
aus 116	Obstwein (Most) in Fassern . . . . .	3. —
	Dachziegel:	
	— roh oder engobiert	
647	— — Falzziegel . . . . .	1. 50
648	— — andere . . . . .	1. 50

Nr. des schweiz. Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz Fr. per q
	Backsteine:	
	— roh oder engobiert	
651	— — ungelocht oder quergelocht . . . . .	— 80
	— — längsgelocht	
652	— — — von 30 cm Länge und darunter . . . . .	1. 50
653	— — — andere; Hourdis . . . . .	1. 50

Obstwein und Obstmost aus Äpfeln und Birnen in Fassern, der nachweislich in der schweizerischen Grenzzone erzeugt worden ist und an Bewohner der österreichischen Grenzzone zum Verbrauch innerhalb dieser Zone eingeht, wird zum Zollsatz von 8 K. für 100 kg zugelassen.

Solange als das Fürstentum Liechtenstein durch einen Zollanschlussvertrag mit der Schweiz verbunden ist, wird Österreich jährlich über einvernehmlich festzusetzende Zollämter:

1. 500 q liechtensteinischen Sauerkase zollfrei,

2. 200 q gemuckerte Ofenkacheln zum Zollsatz von 1 K. 10 für 100 kg gegen Nachweis des liechtensteinischen Ursprungs durch ein Zeugnis der Behörde des Erzeugungsorts zulassen.

2. Bei der Einfuhr in die Schweiz gelten für die nachstehenden Waren, welche nachweislich innerhalb der österreichischen Grenzzone erzeugt worden sind, folgende Jahreskontingente und Zollsätze:

Nr. des schweiz. Tarifs	Warenbezeichnung	Kontingent in q	Zollsatz Fr. per q
	Fische:		
	— frisch oder gefroren		
87 a	— — Süßwasserfische . . . . .	250	2. —
	Bau- und Nutzholz:		
240	— abgebunden . . . . .	4000	6. —
	— Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie:		
242	— — unverleimt . . . . .	1000	15. —
256 a/c	Kufer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert, ohne oder mit Eisenbeschlägen . .	150	20. —
aus 585	Unzerkleinerter Kies und Sand in offenen Wagen oder Schiffsladungen . . . . .	500,000	frei
aus 586	Gebrochener Walzschotter aus Gault . . . . .	50,000	0,06
aus 588	Rohe Bruchsteine aus Gault . . . . .	100.000	0,06
aus 817	Kupfer- oder Messingschalen, roh, ausgeschlagen zu Pfannen und Kesseln . . . . .	50	10. —

Bei der Einfuhr in die Schweiz wird über die Zollämter Buchs und St. Margrethen Bau- und Nutzholz aus Nadelholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, anderes als Schwellen (Nr. 237 des schweizerischen Tarifs), gegen Nachweis des Ursprungs aus dem Bundesland Vorarlberg bis zu einer Jahreshöchstmenge von 80,000 q zum Zollsatz von Fr. 1. 70 per q zugelassen.

Grobe wollene Strumpfwaren, Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl., aus dem Paznauner-, Montafoner- und Stanzertal, sowie in diesen Tälern erzeugte Loden am Stück werden beim Eingang in die Schweiz über die Zollämter St. Margrethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Mustern dieser Waren versehen sind, gegen Nachweis ihres Ursprungs durch Bescheinigung der Behörde ihres Erzeugungsorts, in einer Jahresmenge von 40 q Strumpfwaren zum Zollsatz von Fr. 200. — per q und von 80 q Loden zum Zollsatz von Fr. 150. — per q zugelassen. Werden die erwähnten Waren von Händlern oder Hausierern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, dass eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Menge ausgestellt sei, sondern es wird bei Übereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Ware mit den beim Zollamt befindlichen Mustern eine Bescheinigung der Behörde des Erzeugungsorts über die Gesamtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder Hausierer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen.

Beim Eingang in die Schweiz über einvernehmlich festzustellende Zollämter werden gegen Nachweis des Ursprungs aus den Bundesländern Oberösterreich oder Vorarlberg zugerichtete Pflastersteine (Nr. 587 des schweizerischen Tarifs) bis zu einer Jahreshöchstmenge von 25,000 q zum Zollsatz von 20 Rp. per q zugelassen.

## § 5.

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die beiden Regierungen behalten sich die Kontrolle über die Einhaltung der Zusatzbestimmungen zu Art. 12, sowie die Befugnis zur Aufhebung oder Einschränkung dieser Begünstigungen im Fall von Hintergehungen vor.

2. Die Begünstigungen dieses Übereinkommens erstrecken sich nicht auf die Erzeugnisse, welche die Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Teile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waren bestimmt sind: für diese bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

Ebenso sollen durch die in den vorstehenden Bestimmungen für den Grenzverkehr getroffene Regelung die in den beiden Staaten jeweils bestehenden sonstigen Einschränkungen der Verkehrsfreiheit, sowie die polizeilichen Vorschriften über den Grenzübertritt nicht berührt werden.

### Zu Artikel 15.

Zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren werden die amtlichen Erkennungszeichen, welche beim Ausgang aus einem der beiden Länder auf

Waren, die Gegenstand eines Freipasses oder einer Vormerkung sind, eventuell angebracht wurden, von den Stellen des andern Landes anerkannt. Immerhin haben die Zollstellen der beiden Länder das Recht, noch ihre Erkennungszeichen anzubringen, wenn sie dies für notwendig erachten. Die Wiederausfuhr der Muster von Handelsreisenden und gebrauchter Umschliessungen darf auch über ein anderes als das Zollamt der Einfuhr erfolgen, ohne dass bei Mustersendungen der Handelsreisende anwesend zu sein braucht.

#### Zu Artikel 19.

Über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts wird folgendes vereinbart:

1. Das Gericht besteht aus drei Mitgliedern. Jeder der beiden Teile hat innerhalb vierzehn Tagen nach der Notifikation des Schiedsgerichtsbegehrens einen der Richter zu ernennen.

Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der weder Angehöriger eines der beiden Staaten sein noch auf deren Gebiet wohnen oder in deren Dienst stehen darf. Wenn sie sich über die Wahl des Obmanns nicht innerhalb acht Tagen einigen können, so ist seine Ernennung unverzüglich dem Präsidenten des Verwaltungsrats des ständigen Schiedsgerichtshofs im Haag anzuvertrauen.

Der Obmann ist Vorsitzender des Gerichts; dieses wird seine Entschiede mit Stimmenmehrheit treffen.

2. Für den ersten Schiedsgerichtsfall soll das Schiedsgericht im Gebiet desjenigen Teils Sitzungen halten, der sich zu verteidigen hat, für den zweiten Fall im Gebiet des andern Teils und so weiter abwechselnd im einen und andern Staatsgebiet in einer Stadt, die jeweils das Land des Sitzes zu bezeichnen hat. Dieses hat für die Lokalitäten zu sorgen, sowie das für die Arbeiten des Schiedsgerichts erforderliche Bureau- und Dienstpersonal zu stellen.
3. Die vertragschliessenden Teile werden sich in jedem einzelnen Fall oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. Mangels einer solchen Verständigung soll das Verfahren vom Gericht selbst bestimmt werden. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn von keinem der Teile hiergegen Einwendungen erhoben worden; in diesem Fall finden die Bestimmungen von Ziffer 2 hiervor nur insoweit Anwendung, als es die Umstände erfordern.
4. Für die Vorladung und die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden eines jeden der vertragschliessenden Teile auf ein Begehren des Schiedsgerichts an die Regierung des Landes, in dem die erwähnte Vorladung oder Anhörung vorzunehmen ist, ihren Beistand in gleicher Weise leisten wie bei Inanspruchnahme durch die Zivilgerichte des Landes.

**Zu Anlage A.**

(Zölle bei der Einfuhr in das österreichische Zollgebiet).

Die Zölle der Nr. 202 verstehen sich für die Dauer des der Tschechoslowakischen Republik von Österreich gewährten zollfreien Veredlungsverkehrs zur Herstellung von Seidengeweben.

Im Fall der Aufhebung dieses Veredlungsverkehrs werden für Gewebe der Nr. 202 folgende Vertragszölle zur Anwendung gelangen:

	Kronen für 100 kg
a. ungemustert, glatt (nicht fassoniert):	
1. ungefärbt. . . . .	700. —
schwarz gefärbt. . . . .	750. —
2. andersfarbig oder buntgewebt . . . . .	850. —
3. bedruckt . . . . .	1050. —
b. gemustert, fassoniert:	
1. ungefärbt. . . . .	850. —
schwarz gefärbt. . . . .	900. —
2. andersfarbig oder buntgewebt . . . . .	1000. —
3. bedruckt . . . . .	1200. —
c. bestickt. . . . .	1400. —



Anlage D.**Vereinbarung über den Stickereiveredlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Bundesland Vorarlberg.**

Unter der Bedingung, dass die Wiederausfuhr, bzw. die Wiedereinfuhr spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des auf die Ein-, bzw. Ausfuhr folgenden Jahres stattfindet und unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen bleiben

Gewebe, ungesäumte und gesäumte Tüchli, die von der Schweiz nach Vorarlberg zum Besticken

oder zum Besticken und Fertigstellen eingeführt werden, wobei unter Fertigstellen Ausschneiden und Ausrüsten oder auch nur Ausschneiden oder Ausrüsten verstanden wird,

sowie Kettenstichstickereien (Vorhangartikel), die von der Schweiz nach Vorarlberg zum Bleichen eingeführt werden,

Gewebe, ungesäumte und gesäumte Tüchli, die von Vorarlberg nach der Schweiz zum Besticken eingeführt werden,

sowie Plattstichstickereien, die von Vorarlberg nach der Schweiz zum Bleichen eingeführt werden,

um hierauf in das Versandland zurückgeführt zu werden, von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit. Für die Vormerkkontrolle wird beiderseits keine ausserordentliche Gebühr erhoben.

Zu diesem Stickereiveredlungsverkehr sind die in der Schweiz und in Vorarlberg etablierten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des andern vertragsschliessenden Teils seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftragebern in der Schweiz oder in Vorarlberg handeln.

Der zollfreie Stickereiveredlungsverkehr erstreckt sich auch auf das zum Besticken der Stickstücke notwendige Stickmaterial.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz nach Vorarlberg oder aus Vorarlberg nach der Schweiz im Stickereiveredlungsverkehr zum Verstickten ausgeführtes Stickmaterial wird zollfrei wieder eingelassen werden. Nachbezüge vom Stickmaterial zum Sticken sind im Bedürfnisfall beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickereiveredlungsverkehr nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickereiveredlungsverkehr ein- und wieder ausgefuhrten, zu den Stickstücken gehörende Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

## Tierseuchenübereinkommen.

### Artikel 1.

Die Bewohner der in den Grenzbezirken (Grenzzonen) gelegenen Ortschaften können mit ihren eigenen Tieren zur Vornahme landwirtschaftlicher Arbeiten, zur Ausübung ihres Gewerbes, zum Belegen, Verschneiden, Verwiegen oder zur tierärztlichen Behandlung die Grenze jederzeit nach beiden Richtungen überschreiten.

Jede Vertragspartei wird diesen nachbarlichen Grenzverkehr in einem möglichst einfachen Verfahren regeln.

### Artikel 2.

Im gegenseitigen Verkehr über die Grenze werden unter der Bedingung der Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr die Sömmerung und Bestossung von Alpweiden gestattet, sofern die Tiere von amtlichen Gesundheitsscheinen begleitet sind.

Jede Vertragspartei wird von Jahr zu Jahr bestimmen, auf welche Grenzgebiete sich die Besetzung durch Tiere aus dem Gebiet des andern Landes zu erstrecken hat, und dies sowie die zulässige Höchstdauer der Besetzung der andern Vertragspartei rechtzeitig zur Kenntnis bringen.

Für die Durchführung der Sömmerung und Alpbestossung über die Grenze gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Art. 3 bis 7.

### Artikel 3.

Die Tiere müssen 20 Tage vor dem Grenzübertritt beim Vorsteher der Gemeinde, in die sie verbracht werden sollen, schriftlich angemeldet werden.

Die Anmeldung muss enthalten:

- a. Namen, Vornamen und Wohnort des Tierbesitzers;
- b. Tiergattung;
- c. Anzahl der Tiere jeder Gattung;
- d. Standort der Tiere zur Zeit der Anmeldung;
- e. die Gemeinde und die Weide, wohin die Tiere getrieben werden sollen;
- f. den von den Tieren zurückzuliegenden Weg zum Weideplatz, sowie die Art und Weise, wie dieser bezogen werden soll (Auftrieb zu Fuss oder Beförderung mit der Eisenbahn usw.);
- g. Eingangszollamt des Bestimmungslandes und Tag des Grenzübertrittes.

Der Gemeindevorsteher hat von der Anmeldung Kenntnis zu nehmen und sie unverzüglich an die von jeder Vertragspartei zu bezeichnende zuständige Stelle weiterzuleiten.

#### Artikel 4.

Der Grenzübertritt hat soweit thunlich an einem Zollamt, sonst möglichst nahe bei einem solchen zu erfolgen.

Beim Grenzübertritt müssen die Tiere von Gesundheitsscheinen begleitet sein, die höchstens 5 Tage zuvor von amtlichen Tierärzten ausgestellt worden sind und bezeugen, dass die Tiere gesund sind und dass in der Herkunftsgemeinde seit wenigstens 40 Tagen keine auf die betreffende Tiergattung übertragbare anzeigepflichtige Seuche vorgekommen ist.

Das vereinzelt Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag, Rotlauf und Wutkrankheit, sowie von Tuberkulose bildet, wenn diese Seuchen mit Ausnahme der Tuberkulose, nicht in Höfen vorkommen, aus denen die Tiere aufgetrieben werden, für die Ausstellung eines derartigen Gesundheitsscheines kein Hindernis, ist jedoch darauf zu vermerken.

An der Grenze sind die Tiere von einem amtlichen Tierarzt zu besichtigen, der ihre Begleitpapiere prüft und ihren Gesundheitszustand untersucht.

Sind die Begleitpapiere in Ordnung und gibt der Gesundheitszustand der Tiere zu keinem seuchenpolizeilichen Bedenken Anlass, so gestattet der amtliche Tierarzt den Übertritt über die Grenze. Die Gesundheitsscheine werden von ihm vidiert und von der zuständigen Behörde in Verwahrung genommen.

#### Artikel 5.

Die Gesundheitsscheine können für eine Mehrzahl von Tieren ausgestellt werden, sofern alle Tiere demselben Besitzer gehören und in die gleiche Gemeinde geführt werden. In andern Fällen ist für jedes Tier ein besonderer Schein notwendig.

#### Artikel 6.

Jeder Besitzer hat den Zollbehörden beider Vertragsparteien ein doppelt ausgefertigtes und eigenhändig unterzeichnetes Verzeichnis der Tiere zu übergeben.

Soweit es sich um Grossvieh handelt, sind die einzelnen Tiere nicht bloss nach Gattung, sondern auch nach Geschlecht, Alter und besondern Kennzeichen, wie namentlich auch Trächtigkeit, genau anzugeben.

#### Artikel 7.

Bei der Heimkehr der Tiere händigt der amtliche Tierarzt die Gesundheitsscheine dem Begleitpersonal wieder aus. Er vermerkt auf ihnen den Tag des Rückübertritts, sowie Angaben über den Gesundheitszustand der Tiere und die seuchenunbedenkliche Herkunft. Wenn während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teil der Herden oder in einem Ort auftritt, durch den die Rückkehr der Tiere erfolgen soll, so ist die Rückkehr nach dem Gebiet des andern Teils untersagt, sofern nicht

zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der Tiere nur unter Anwendung von Sicherheitsmassnahmen erfolgen, welche die massgebenden Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung einvernehmlich festlegen.

#### Artikel 8.

Der tägliche Weidgang ist gestattet, sofern die Tiere mit Gesundheitszeichen versehen sind. Die beiden vertragschliessenden Teile behalten sich vor, für den Nämlichkeitsnachweis der aus ihrem Gebiete stammenden Tiere die Kennzeichnung mit metallenen Ohrmarken vorzuschreiben.

Die Besitzer haben den Zollbeamten von allen zur Weide gehenden Tieren eine eigenhändig unterzeichnete Liste mit genauer Beschreibung zu übergeben.

Während des Weidgangs sind die Tiere periodischen Untersuchungen durch einen amtlichen Tierarzt in ihrem Herkunftsstandort zu unterziehen

#### Artikel 9.

Beim Ausbruch oder dringendem Verdacht von Seuchen steht es jeder Vertragspartei frei, nach Massgabe ihrer Tierseuchengesetzgebung für den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Verkehr einschränkende Verfügungen zu treffen.

#### Artikel 10.

Abgesehen von den im Vorstehenden besonders geregeltten Verhältnissen werden auf den gegenseitigen Verkehr mit Tieren des Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts sowie mit Einhufern, ferner mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs von Tierseuchen sein können, die Bestimmungen der Seuchengesetzgebungen der beiden Vertragsparteien Anwendung finden.

*Insbesondere unterliegen Tiere, die aus dem Gebiete der einen nach dem Gebiete der andern Vertragspartei eingeführt werden sollen, der tierärztlichen Grenzkontrolle; sie müssen mit Gesundheitsscheinen gedeckt sein, die von einem amtlichen Tierarzte ausgestellt worden sind und bezeugen, dass diese Tiere gesund sind und aus einer Gegend kommen, in welcher seit wenigstens 40 Tagen keine auf die betreffende Tiergattung übertragbare Seuche vorgekommen ist.*

#### Artikel 11.

Die unmittelbare Durchfuhr von Haustieren jeder Art aus dem Gebiete des einen durch das Gebiet des andern vertragschliessenden Teils unterliegt keiner Beschränkung, wenn die Tiere mit den im Ursprungsland gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft gedeckt sind, an der Grenze frei von jeder auf die betreffende Tiergattung übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheit befunden

werden und Sicherheit besteht, dass das Bestimmungsland und etwaige Durchfuhrländer die Transporte übernehmen.

Die unmittelbare Durchfuhr von tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs von Tierseuchen sein können, aus dem Gebiet des einen durch das Gebiet des andern vertragsschliessenden Teils auf der Eisenbahn in plombierten umschlossenen Wagen Wagen ist ohne Beschränkung zulässig.

#### Artikel 12.

Die unmittelbare Durchfuhr von Haustieren jeder Art aus dritten Ländern nach dem Gebiet oder durch das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien wird unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a. Die Transporte sind zum voraus zwecks Erteilung der Durchfuhrbewilligung amtlich anzumelden. In der Anmeldung sind anzugeben die Zahl und Gattung der Tiere, deren Herkunfts- und Bestimmungsort, die Ein- und Ausgangsstation.
- b. Die Tiere müssen von amtlichen Gesundheitsscheinen begleitet sein.
- c. Beim Eintritt der Tiere in das Gebiet derjenigen Vertragspartei, durch welches die Durchfuhr stattfinden soll, wird eine amtstierärztliche Untersuchung vorgenommen. Wird dabei festgestellt, dass Tiere an einer anzeigepflichtigen Seuche erkrankt sind, so ist der Transport zurückzuweisen.
- d. Ist der Transport von der einen Vertragspartei zur Durchfuhr angenommen worden, so ist die andere Vertragspartei verpflichtet, ihn an der Grenze ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Tiere zu übernehmen.
- e. Der Transit kann gegenüber einem Land gesperrt werden, wenn dies wegen des Seuchenstandes auch für die Einfuhr geschehen ist.

Die unmittelbare Durchfuhr von tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs von Tierseuchen sein können, aus dritten Ländern nach dem Gebiet oder durch das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien wird in plombierten Wagen ohne Beschränkungen gestattet worden, falls Sicherheit besteht, dass das Bestimmungsland und etwaige Durchfuhrländer die Transporte übernehmen.

Die beiden Vertragsparteien werden sich stets rechtzeitig und zwar auf telegraphischem Weg, alle auf diesen Verkehr bezughabenden Verbote und Beschränkungen bekanntgeben.

#### Artikel 13.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäss ihren landesrechtlichen Vorschriften alle zweckdienlichen Massnahmen zur Vermeidung der Verschleppung von Tierseuchen zu treffen.

Insbesondere verpflichten sie sich, die Desinfektion der für den Tierverkehr benutzten Transportmittel mit aller Sorgfalt vorzunehmen.

## Artikel 14.

Die Vertragsparteien werden sich über den Seuchenstand gegenseitig fortlaufend unterrichten. Die amtlichen Berichte hierüber sind mindestens alle 14 Tage und mit möglichster Raschheit unmittelbar auszutauschen.

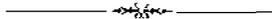
Wenn in den Gebieten eines der vertragschliessenden Teile die Rinderpest oder Lungenseuche oder in den Grenzgebieten die Maul- und Klauenseuche ausbricht, wird die zuständige Zentralbehörde des andern Teils von dem Ausbruch und der Verbreitung der Seuche sofort auf telegraphischem Wege direkt verständigt werden.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich ausserdem die Grenzbezirksbehörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wird bei Tieren, die aus dem Gebiet der einen nach dem Gebiet der andern Vertragspartei eingeführt werden, nach erfolgtem Grenzübertritt eine Seuche festgestellt, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staatstierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem andern vertragschliessenden Teil unverweilt zuzusenden.

## Artikel 15.

Das vorliegende Übereinkommen bezieht sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am 6. Januar 1926 mit Österreich abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 26. Januar 1926.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2051
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1926
Date	
Data	
Seite	89-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 625

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.